

Exposé zum Dissertationsvorhaben
mit folgendem Arbeitstitel

Begründungsmängel im streitigen Zivilprozess

Verfasserin

Mag.^a Laura Widerhofer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Universität

Universität Wien

Studienrichtung laut Studienblatt

Rechtswissenschaften

Studienkennzahl

A 783 101

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. Paul Oberhammer,
Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

Wien, im Juli 2023

Inhaltsverzeichnis – Exposé

I.	Aufriss und Vorhaben	2
II.	Forschungsstand	2
III.	Gang der Untersuchung und methodische Bemerkung	4
a.	Einfachgesetzliche Grundlagen	5
i.	Form- und Inhaltserfordernisse	5
ii.	Begründungsmängel im Rechtsmittelrecht	7
b.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	9
i.	Entscheidungsbegründung als objektiv-rechtliches Gebot eines faktisch effizienten Rechtsschutzes	10
ii.	Begründungsmängel als Willkürtatbestand	12
iii.	Entscheidungsbegründung als Verfahrensgrundrecht	14
IV.	Vorläufige Gliederung	18
V.	Vorläufiger Zeitplan	19
VI.	Literaturauswahl	20

I. Aufriss und Vorhaben

Eine demokratische wie rechtsstaatliche Anforderung an den modernen Zivilprozess liegt darin, bei den Parteien wie der unbeteiligten Öffentlichkeit die Überzeugung herzustellen, dass im gerichtlichen Verfahren alle formellen wie materiellen Gesetze befolgt wurden. Ein wesentliches Element zur Verwirklichung dieses legitimatorischen Ziels ist dabei die Pflicht zur Entscheidungsbegründung. Diese ist Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit wie Nachprüfbarkeit der Entscheidung. Sie dient der Abgrenzung von Streit- und Urteilsgegenstand, der Rechtskraft sowie Streitanhängigkeit und wird als ein „wirksames Mittel zur faktischen Gewährung des beidseitigen rechtlichen Gehörs in Ansehung aller rechtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel“ charakterisiert.¹ Um diese vielfältigen Funktionen erfüllen zu können, muss eine Entscheidung entsprechend begründet sein. Was dabei *nicht* entsprechend ist, bildet den Gegenstand des vorliegenden Dissertationsprojekts: die Erschließung der Entscheidungsbegründung aus rechtsmittelrechtlicher Perspektive.

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die Annahme einer teils pragmatischen und teils doktrinen² Auslegung des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO, der gravierende Begründungsmängel mit Nichtigkeit sanktioniert. Kritisch wird angemerkt, dass diesem Nichtigkeitsgrund entgegen seinem Wortlaut ein breiterer Anwendungsbereich entzogen wäre und er eine sehr geringe Erfolgsquote aufweise, obwohl er einer der in der Praxis am häufigsten geltend gemachten Nichtigkeitsgründe sei.³ Dies führt mitunter dort zu unbefriedigenden Ergebnissen, wo Verfahrensmängel unterhalb der Nichtigkeitsschwelle oder Fehler in der Beweiswürdigung nicht als Rechtsmittelgrund geltend gemacht werden können.⁴ Im Rahmen der angestrebten Untersuchung soll folglich nach der (beschränkten) Wahrnehmbarkeit von Begründungsmängeln im Rechtsmittelrecht der ZPO gefragt werden.

Weil es für die hier angestrebten Ziele wenig fruchtbringend scheint, Regeln für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit oder gar Tauglichkeit einer juristischen Begründung aufzustellen, soll das Unterfangen von der Untersuchung einfachgesetzlicher wie verfassungsrechtlicher Prüfmaßstäbe bei Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Begründung geleitet sein und schließlich zur Systematisierung und Ausbildung eines dogmatisch nachvollziehbaren Begriffsverständnisses von Begründungsmängeln und zu deren Wahrnehmbarkeit im Rechtsmittelweg beitragen. Es wird dabei von der These ausgegangen, dass ein funktionales, nach Verfahrensstadium differenzierendes Verständnis der Begründungspflicht im Gesetz angelegt ist und daher auch für die Mangelhaftigkeit einer Entscheidungsbegründung gelten muss.

II. Forschungsstand

Der deutschen (Zivilprozess-)Rechtswissenschaft attestiert *C. Fischer* ein überraschend geringes Interesse an Fragen der Begründung gerichtlicher Entscheidungen und kritisiert insb den Umstand, dass das vorhandene Schrifttum überwiegend von Praktiker:innen verfasst worden sei, was den Eindruck ausschließlich handwerklicher Relevanz erwecke.⁵ Eine Bestandsaufnahme vorhandener Lit lässt mE aber auch einen anderen Befund zu, und zwar dass die Relevanz einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung seitens der Rechtswissenschaft sehr wohl erkannt worden ist:

¹ *Fasching*, Die Entscheidungsbegründung im österreichischen streitigen zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, in *Sprung/König* (Hrsg), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten (1974) 135 (136 mwN); so auch schon *Wien*, Über Entscheidungsgründe (1902) 9.

² Ähnlich auch *C. Fischer*, Zivilprozessrechtliche Begründungsregeln, in FS Werner (2009) 517 (517).

³ *Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 20. Dies wird ua darauf zurückgeführt, dass die gesetzliche Formulierung eine breite Auslegung gewähre, was die Parteien dazu verleiten würde, über diesen Umweg insb auch im Revisionsverfahren eine Überprüfung von Tatsachenfeststellungen zu versuchen; *Fasching* IV 136; RS0042903; 3Ob163/21y unter Hinweis auf die abschließende Aufzählung der Revisionsgründe; LGZ Wien 30. 5. 1995 EFSlg 79.234.

⁴ Zu denken ist etwa an die Berufungsbeschränkung des § 501 ZPO in Bagatellsachen oder die Beschränkung der Revisionsgründe des § 503 ZPO.

⁵ *C. Fischer* in FS Werner 517 (517); ähnlich auch schon in *C. Fischer*, Topoi verdeckter Rechtsfortbildung im Zivilrecht (2007) 442.

So lässt sich bereits früh⁶ ein Interesse für Fragen des Begründens feststellen, das ab den 1970er Jahren regelmäßig zum Gegenstand von Publikationen wurde. Im Vordergrund stand dabei bisher die Befassung mit der Begründungspflicht richterlicher und, etwas allgemeiner, staatlicher Entscheidungen: Diese reicht von einer ganzen Reihe rechtshistorischer⁷ wie methodisch-rechtstheoretischer⁸ Untersuchungen zu Gesetzwerdung und Methodik der Entscheidungsfindung hin zu einer unlängst erschienenen Monografie zur Frage nach der Einordnung der gesetzlichen Einführung der Begründungspflicht durch die jeweiligen Zeitgenossen aus ideen- und kulturgeschichtlicher Perspektive.⁹ Die frühe Diskussion kreist dabei häufig um Zweck, Funktion und Inhalt richterlicher Entscheidungsbegründung¹⁰ sowie deren verfassungsrechtliche Vorgaben.¹¹ Jüngst legte *Gamper* mit „Das Argument der letzten Instanz“ eine verfassungsvergleichende Monografie zur Begründung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen vor, in der sie ua verfassungsrechtliche Determinanten der Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen untersucht und damit einen wesentlichen Beitrag zur österreichischen Diskussion leistet.

Was *Fischer* zu vermissen scheint, ist eine zivilprozessrechtsdogmatische Auseinandersetzung mit den – wie er es nennt – „konkreten Regeln für die Entscheidungsbegründung“¹², die er selbst an der Schnittstelle von Prozessrecht und Methodenlehre verortet sieht.¹³ Insofern ist seinem Einwand zuzustimmen, denn die genuin zivilprozessuale Lit beschränkt sich selbst innerhalb des kleinen Kreises rechtsdogmatischer/positivrechtlicher Arbeiten auf einige wenige Werke: Hier sind allen voran die Dissertation *Ehrleins* aus dem Jahr 1988 zur Begründungspflicht erstinstanzlicher zivilprozessualer Beschlüsse im (deutschen) Erkenntnisverfahren¹⁴ sowie der rechtsvergleichende Sammelband zur Entscheidungsbegründung unter der Herausgeberschaft von *Sprung/König* aus dem Jahr 1974 zu nennen. Letzterer enthält neben Aufsätzen zur Begründungspflicht in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren in unterschiedlichen europäischen Ländern sowie vor nationalen Höchst- und internationalen Gerichten zugleich die bisher umfassendste Auseinandersetzung mit der

⁶ S etwa *Brinkmann*, Ueber die richterlichen Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwicklung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Stil und Ton (1826); *Wien*, Über Entscheidungsgründe.

⁷ *Gudian*, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts (1960); *Hocks*, Gerichtsgeheimnis und Begründungszwang. Zur Publizität der Entscheidungsgründe im Ancien Régime und im frühen 19. Jahrhundert (2002); *Kirchner*, Geschichte der Publizität der Begründung zivilrechtlicher Entscheidungen in Deutschland (1979); *Sellert*, Die Entwicklung der zivilgerichtlichen Urteilsbegründungspflicht gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts (1986); *Sprung*, Begründung des über einen Konkurseröffnungsantrag entscheidenden Beschlusses? in FS Schima (1969) 397; *Sprung*, Die Entwicklung der zivilgerichtlichen Begründungspflicht, in *Sprung/König* 43; *Kriechbaum*, Urteilsbegründung in der mittelalterlichen Rechtslehre, in GS Eckert (2008) 505; mit Kapiteln zur historischen Entwickeln vgl auch *Kischel*, Die Begründung (2003) 15 ff mwN; *Ehrlein*, Die Begründungspflicht für erstinstanzliche zivilprozessuale Beschlüsse im Erkenntnisverfahren (1988) 40 ff; zur Entwicklung im kanonischen Recht vgl *Schnitzer*, Die Entscheidungsbegründung im Kirchenrecht, in *Sprung/König* 27; *C. Fischer*, Topoi 442 ff.

⁸ *Horak*, Zur rechtstheoretischen Problematik der juristischen Begründung von Entscheidungen, in *Sprung/König* 1; *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens (2001); vgl auch bei *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht. Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (1971); *Brink*, Entscheidungsbegründung (1999) 81 ff; *Günzel*, Eine andere Geschichte der Begründungspflicht (2021) 3 ff.

⁹ *Günzel*, Geschichte der Begründungspflicht.

¹⁰ So schon bei *Brinkmann*, Urtheilsgründe; *Wien*; aber insb auch *Kischel*, Begründung, oder *Schlüter*, Das obiter dictum (1973) 94 ff.

¹¹ *Brüggemann*, Begründungspflicht; *Lücke*, Begründungszwang; vgl aber auch bei *Brink*, Entscheidungsbegründung (1999) 46 ff; *Ehrlein*, Begründungspflicht (1988) 310 ff; *Kischel*, Begründung 63 ff; *Müller-Ibold*, Die Begründungspflicht im europäischen Gemeinschaftsrecht und im deutschen Recht (1990) 135 ff.

¹² *C. Fischer* in FS Werner 517 (531).

¹³ Auch wenn die Frage nach einer guten Begründung gerade nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts ist, vgl idZ auch die Juristischen Argumentationstheorie und Begründungslehre, allen voran *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation (1978); *Koch/Rüßmann* (Hrsg), Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft (1982); *Bäcker*, Begründen und Entscheiden (2007); s auch *Neumann* in *Hilgendorf/Joerden* (Hrsg) Handbuch Rechtsphilosophie² (2021) 244 ff mwN. Viel eher steht die Bearbeitung der einschränkenden Bedingungen des juristischen Diskurses, namentlich der „Gesetze, Präjudizien, Dogmatik und [...] Verfahrensgesetze“ (*Alexy*, Argumentationstheorie⁹ [2019] 37) im Zentrum – dies jedoch nicht auf diskurstheoretische, sondern rechtsdogmatische Weise.

¹⁴ *Ehrlein*, Begründungspflicht; s ferner auch bei *Brüggemann*, Begründungspflicht 91 ff.

österreichischen Rechtslage.¹⁵ *Gampers* Ausführungen zur Entscheidungsbegründung der Zivilgerichte beschränken sich auf eine unbesprochene Aufzählung der einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen der ZPO.¹⁶ *Kischel*, der sich mit seiner 2003 veröffentlichten Arbeit „Die Begründung“ habilitierte, legte im Folgejahr eine gleichnamige Monografie zu den Folgen von Begründungsfehlern vor, in der er sich ua auch mit den Auswirkungen mangelhafter gerichtlicher Entscheidungen befasst und eine verfassungsrechtlich gebotene Beachtlichkeit von Begründungsmängeln argumentiert.¹⁷ Für die österreichische Rechtslage steht eine derartige Bearbeitung bislang aus. Es bleibt daher der Eindruck, dass das Interesse an der Begründung gerichtlicher Entscheidungen zwar vorhanden, die Auseinandersetzung damit vielfältig, die Ausarbeitung zivilprozessualer Grundfragen jedoch lückenhaft ist. An diesen Befund möchte das Dissertationsprojekt anknüpfen.

III. Gang der Untersuchung und methodische Bemerkung

Die Untersuchung soll in vier Teilen erfolgen. Während das erste Kapitel den historischen Grundlagen gewidmet ist, dienen der zweite und dritte Teil der Arbeit der Darstellung verfassungsrechtlicher wie einfachgesetzlicher Vorgaben der Entscheidungsbegründung und ihrer Geltendmachung. Das Ziel der Arbeit besteht darin, eine materielle Maßstabsbildung für die Beurteilung gerichtlicher Entscheidungsbegründungen zu versuchen. Diese soll dazu dienen, die gerichtliche Praxis im Umgang mit Begründungsmängeln einer funktionalen Analyse bzw Kritik zu unterziehen. Es sollen rechtsvergleichende Überlegungen miteinfließen, wobei etwa an den deutschen oder auch schweizerischen Diskurs zum Rechtsverweigerungsverbot, die jüngste Revision der Schweizer Zivilprozessordnung,¹⁸ oder die Rechtslage in Liechtenstein zu denken ist, wo die Verfassung selbst einen justiziablen Anspruch auf Entscheidungsbegründung vorsieht¹⁹.

Zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens wird auf die herkömmlichen rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden²⁰ zurückgegriffen, wobei auf die Besonderheiten bei der Interpretation des Verfahrensrechts²¹ einerseits und des Verfassungsrechts²² andererseits Bedacht zu nehmen sein wird; insb werden systematische, teleologische und verfassungskonforme Erwägungen anzustellen sein. Eine Herausforderung liegt in der Analyse und Systematisierung der umfangreichen Judikatur des VfGH, EGMR und OGH sowie der Erschließung zweitinstanzlicher zivilgerichtlicher Rechtsprechung.

Im Rahmen der rechtshistorischen Untersuchung soll ein Hauptaugenmerk auf dem Nichtigkeitstatbestand des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO und der systematischen Konzeption der Wahrnehmbarkeit von Begründungsmängeln im Rechtsmittelrecht liegen; gleichzeitig soll der entstehungsgeschichtliche Zusammenhang von freier Beweiswürdigung, Begründung und Öffentlichkeit im Verfahren beleuchtet werden. Es ist Ziel dieses Kapitels, eine funktionale Darstellung

¹⁵ Insb *Fasching* in *Sprung/König* 135; *Bernhard*, Die Entscheidungsbegründung im österreichischen außerstreitigen Verfahren, in *Sprung/König* 155; *Gassner*, Die Entscheidungsbegründung im österreichischen Abgabenverfahren, in *Sprung/König* 273.

¹⁶ *Gamper*, Argument 115 f.

¹⁷ *Kischel*, Folgen von Begründungsfehlern (2004) insb 37 ff und 127 ff.

¹⁸ ZPO Referendumsvorlage BBl 2023 786, www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/786/de (5.7.2023), wonach die Eröffnung des Entscheids „in der Regel ohne schriftliche Begründung“ zu ergehen hat (Art 239 Abs 1 Einleitungssatz; Art 318 Abs 2 schwZPO).

¹⁹ *Wille*, Begründungspflicht, in *Kley/Vallender* (Hrsg) Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 542 mwN. S insb Art 43 Satz 3 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) LLBl 1921/15 (im Kontext des Beschwerderechts), oder auch Art 95 Abs 2 LV, der vorschreibt, dass gerichtlichen Urteilen Gründe beizufügen sind (im Kontext der richterlichen Unabhängigkeit); *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (2016) verfassung.li/Kommentar (5.7.2023). S ferner *Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein (2001); *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003).

²⁰ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011) 393 ff; *Kerschner/Kehrer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg) Klang³ §§ 6,7 ABGB Rz 18 ff; *Potacs*, Rechtstheorie² (2019) 165 ff mwN.

²¹ Vgl etwa *Fasching*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 750; *Rechberger*, Die Methode im Zivilprozess - ein Stiefkind? in FS Mayer (2011) 595.

²² *Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012); *Grabenwarter*, Verfassungsinterpretation, Verfassungswandel und Rechtsfortbildung, in FS Mantl (2004) 35; *Schäfer*, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971); oder auch *Potacs*, Die Methoden der Konventionsauslegung in *Pöschl/Wiederin* (Hrsg), Demokratie und Europäische Menschenrechtskonvention (2020) 91.

der gerichtlichen Entscheidungsbegründung zu erzählen, wobei besonders den Begründungsfunktionen *objektive Überprüfbarkeit* und *Nachvollziehbarkeit der Entscheidung* nachzugehen ist. Derart soll die für den weiteren Gang der Arbeit bestimmende rechtsmittelrechtliche Perspektive etabliert werden.

Die dogmatische Konzeption der Arbeit lässt es sinnvoll erscheinen, im Folgenden den rechtlichen Boden, auf dem sie operiert, vorzustellen, wobei die Reihenfolge der Bearbeitung im Rahmen des Exposés umgedreht und zunächst das einfachgesetzliche Normmaterial dargestellt werden soll:

a. Einfachgesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der einfachgesetzlichen Grundlagen beruht dabei auf zwei strukturgebenden Annahmen, die an dieser Stelle vorweggenommen werden: Einerseits, dass das Rechtsmittelrecht der ZPO eine abgestufte Wahrnehmbarkeit von Begründungsmängeln (also auch unterhalb der Nichtigkeitsschwelle) zulässt. Andererseits, dass Begründungsmangel nicht gleich Begründungsmangel ist, sondern dieser wesentlich durch Zusammenwirken von Begründungsmaßstab und Überprüfungsmaßstab determiniert wird, weshalb der Verfahrens- und Entscheidungsgegenstand der jeweiligen Instanz für die Beurteilung einer relevanten Mangelhaftigkeit der Entscheidung (mit-) bestimmend ist.

i. Form- und Inhaltserfordernisse

Die ZPO enthält eine Reihe von Normen, die Angaben zu den notwendigen Bestandteilen einer Entscheidungsbegründung machen. Für erstinstanzliche Urteilsbegründungen finden sich umfangreiche Vorgaben, wobei das Gesetz nach dem Inhalt der Entscheidung sowie der Art und Weise ihrer Verkündung bzw. Ausfertigung differenziert: Gem § 414 Abs 1 ZPO sind mit dem Urteil die „Entscheidungsgründe“ zu verkünden, wobei sich die Verkündung gem Abs 2 leg cit auf den Wortlaut des Urteilspruchs und auf die Mitteilung der „wesentlichsten Entscheidungsgründe“ beschränken kann. In der schriftlichen Ausfertigung haben die „Entscheidungsgründe“ iSd § 417 Abs 1 Z 4 ZPO gem Abs 2 leg cit „in gedrängter Darstellung [...] das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, die Außerstreitstellungen, die Tatsachenfeststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung“²³ zu enthalten.²⁴ Da die Beweiswürdigung in besonderer Weise der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der tatsächlichen Feststellungen dient, verpflichtet § 272 Abs 3 ZPO darüber hinaus, in der Begründung diejenigen Umstände und Erwägungen offenzulegen, welche für die konkrete Überzeugung des Gerichts maßgebend waren. Das Gesetz differenziert hierbei nicht nach Art der Verkündung oder Ausfertigung der Entscheidung, weshalb § 272 Abs 3 ZPO in gewisser Weise zwingende Anforderungen an die Begründung der Beweiswürdigung normiert.²⁵

Versäumnis-, Verzicht- und Anerkenntnisurteile können gem Abs 4 leg cit „in gekürzter Form“ ausgefertigt werden, wobei Tatbestand und Entscheidungsgründe überhaupt entfallen können.²⁶ Ist ein

²³ Ihren derzeitigen Inhalt hat diese Bestimmung erst durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 BGBl 1983/135 (ZVN 1983) und die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 BGBl 1989/343 (WGN 1989) erhalten. Mit der ZVN 1983 wurde der damals schon als „totes Recht“ und damit „überflüssig“ [RV 669 BlgNR 15. GP, 55] beurteilte sog „Urteilstatbestand“ ersatzlos aufgehoben; Danzl, Geo¹⁰ §§ 543 und 544 mwN; so auch schon Fasching in Sprung/König 135 (138).

²⁴ Fasching in Sprung/König 135 (139) und Delle-Karth, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 10 (Fn 33) sprechen sich dafür aus, auch eine Aufzählung der Beweise in die Urteilsbegründung mit aufzunehmen, da nur so eine zuverlässige Überprüfung der Entscheidung möglich sei; s dazu auch Rechberger/Simotta⁹ Rz 890. Dies wird von der Rsp mit dem Hinweis, dass einer solchen, in der Praxis zwar üblichen Aufzählung der Beweismittel „keinerlei eigenständige Bedeutung“ zukomme, abgelehnt, s bei Klauser/Kodek, JN – ZPO¹⁸ § 477 ZPO E 153; LGZ Wien 17.12.1992, 43 R 2100/91 EFSlg 67.048.

²⁵ Fasching in Sprung/König 135 (137, 147 f); idZ führt Fasching aus, dass die Pflicht zur Offenlegung der Entscheidungsgründe dort seine Grenze finden würde, wo einerseits dem Gericht die Erkenntnisquellen nicht in vollem Ausmaß bewusst seien und andererseits, wo sich der Erkenntnisvorgang aufgrund seiner Komplexität und Vielschichtigkeit „durch das Medium der Sprach nicht voll mitteilen“ ließe. Dies sei etwa beim inneren Vorgang im Rahmen der Beweiswürdigung der Fall, weshalb das Gesetz mit der freien Beweiswürdigung nach § 272 Abs 1 ZPO den entscheidenden Richter:innen einen „letztlich unüberprüfaren Vertrauensvorschuß“ einräume. S auch Rechberger in Fasching/Konecny³ III/1 § 272 ZPO Rz 7 mwN aus der Rsp.

²⁶ S aber auch § 416 Abs 3 ZPO. Nähere Bestimmungen sind laut Gesetz durch Verordnung zu erlassen, so auch §§ 540 ff der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo) BGBl 1951/264 idF BGBl II 2022/174; vgl M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ III/2 § 417 ZPO Rz 16.

Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet worden und hat keine der Parteien eine Berufung gegen das Urteil angemeldet, so können gem § 417a ZPO in der schriftlichen Ausfertigung die „Entscheidungsgründe auf das wesentliche Vorbringen der Parteien und das, was das Gericht davon seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, beschränkt werden, soweit diese Angaben zur Beurteilung der Rechtskraftwirkung des Urteils notwendig sind (gekürzte Urteilsausfertigung).“

Die Regelungen für die Begründung von Beschlüssen bleiben vergleichsweise kursorisch, normieren aber wesentliche Begründungserleichterungen (s §§ 428 f ZPO)^{27, 28} Für Berufungsentscheidungen sieht § 500a ZPO weitgehende Begründungserleichterungen vor: In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Berufungsgericht „die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist.“ Erachtet hingegen das Berufungsgericht die „bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils“ für zutreffend, so „kann es sich unter Hinweis auf deren Richtigkeit mit einer kurzen Begründung seiner Beurteilung begnügen.“ Gem § 500 Abs 3 letzter Satz ZPO hat das Berufungsgericht seinen Ausspruch über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision iSd Abs 2 Z 3 leg cit „kurz zu begründen“.²⁹

Für die Ausfertigung höchstgerichtlicher Entscheidungen hat der Gesetzgeber mit § 510 Abs 3 ZPO eine umstrittene Bestimmung geschaffen.³⁰ Grundsätzlich übernimmt die ZPO für Revisionsentscheidungen die Vorgaben des § 500a erster Satz ZPO. Im Folgenden ermöglicht sie allerdings für bestimmte Entscheidungen eine weitere Reduzierung der Entscheidungsbegründung: Bestätigt der OGH die angefochtene Berufungsentscheidung bloß, so lässt § 510 Abs 3 zweiter Satz ZPO einen Hinweis auf die Richtigkeit der Begründung des Berufungsurteils genügen. Weist der OGH eine ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO zurück, so kann sich die Begründung gem § 510 Abs 3 letzter Satz auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken. Schließlich bedürfen gem § 510 Abs 3 vorletzter Satz ZPO die Zurückweisung einer außerordentlichen Revision sowie die Beurteilung, dass eine in der Berufung geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit iSd § 503 Z 2 und 3 ZPO nicht vorliegen, „keiner Begründung“. Zu einer ähnlichen, nämlich begründungslosen, Beendigung des Verfahrens und damit einer verfahrensbeendenden Entscheidung ohne Rechtsschutz kann es auch dann kommen, wenn das Berufungsgericht einen Abänderungsantrag iSd § 508 Abs 1 ZPO gem Abs 4 leg cit zurückweist.

²⁷ § 428 Abs 1 ZPO statuiert eine Begründungspflicht nur für Beschlüsse über widerstreitende Anträge und abweisenden Beschlüsse; Abs 2 leg cit führt aus, dass hierbei „Anträge, über welche im Beschluss entschieden wird, und der Sachverhalt, falls nicht beides aus dem gleichzeitig mitgeteilten Schriftsatze oder aus der Protokollabschrift zu entnehmen ist, in die Begründung insoweit aufzunehmen [ist], als es zum Verständnis des Ausspruches oder der Verfügung erforderlich ist.“ S ua *Fasching in Sprung/König* 135 (142 f); RS0041799. Auf Rekursentscheidungen der zweiten Instanz sind gem § 526 Abs 3 ZPO die Bestimmungen der §§ 500, 500a leg cit und auf solche des OGH jene des § 510 Abs 3 leg cit sinngemäß anzuwenden. Vgl hierzu ua *Konecny*, Begründungserfordernis für den Beschluss auf Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Kostendeckung Anmerkung zu OLG Wien 6 R 239/17m, ZIK 2018/91.

²⁸ Zu weiteren Vorgaben hinsichtlich der (stilistischen/sprachlichen) Fassung gerichtlicher Entscheidung der ersten und zweiten Instanz s auch § 53 Geo; für den OGH finden sich vergleichbare Regelung hingegen weder im OGH-Gesetz BGBl 1968/328 idF BGBl 2007/112 noch in der OGH-Geo 2019 1 Präs 2360-4511/19x idF 507 Präs 472/22a.

²⁹ Dasselbe gilt für einen Abänderungsbeschluss gem § 508 Abs 3 ZPO.

³⁰ *Wallner*, Begründungspflicht, *ecolex* 2016, 1051 mwN kritisiert insb die gesetzlichen Regelungen bei Nichtzulassung der außerordentlichen Revision: Dass der OGH für die Zurückweisung einer außerordentlichen Revision keine Gründe anführen muss, frustrierte nicht nur die rechtsschutzsuchende Partei und ihre finanziellen Aufwendungen (die Gerichtskosten differenzieren nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Revisionschriften), sondern entspreche ebenso nicht der Leitfunktion eines Höchstgerichts. Auch die ÖRAK räumte bereits in ihrem Wahrnehmungsbericht 2015/16 ein, dass das österreichische System der Zulassungsrevision zwar eine rasche Erledigung zuließe, kritisierte es aber in seiner Gesamtheit umso schärfer dafür, als dass es für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung eine massive Zugangsbeschränkung darstellen würde, die „in einem Rechtsstaat keinen Platz“ hätte (ÖRAK, Wahrnehmungsbericht 2015/16, https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/PDF/02_Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht/wnb_2015_2016.pdf [4.7.2023] 30). In ihrem aktuellen Bericht fordert die ÖRAK nun sogar ausdrücklich die Einführung einer Begründungspflicht für Beschlüsse, mit denen der OGH eine außerordentliche Revision verwirft und verweist ua auf die für eine ao Revision anfallenden erheblichen Gerichtsgebühren (ÖRAK, Wahrnehmungsbericht 2018/19, https://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/PDF/02_Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht/wnb_2018-2019screen.pdf [4.7.2023] 10).

ii. Begründungsmängel im Rechtsmittelrecht

Eine für den Aufbau dieser Arbeit zentrale Annahme ist, dass das Rechtsmittelsystem der ZPO eine abgestufte Wahrnehmung von Begründungsmängeln zulässt. Eine explizite Regelung im Umgang mit mangelhaft abgefassten Urteilen findet sich dabei jedoch nur in dem bereits genannten § 477 Abs 1 Z 9 ZPO, der gravierende Begründungsmängel mit Nichtigkeit sanktioniert.³¹ Demnach ist ein Urteil als nichtig aufzuheben, (i) wenn dessen mangelhafte Fassung eine Überprüfung der Entscheidung nicht mit Sicherheit zulässt, (ii) das Urteil im Widerspruch mit sich selbst steht, oder (iii) wenn für die Entscheidung keine Gründe angegeben werden³² – dies aber jeweils nur dann, wenn eine solche Mangelhaftigkeit nicht durch Urteilsberichtigung gem § 419 ZPO durch das Berufungsgericht behoben werden kann.

Die ZPO beschreibt mit § 477 Abs 1 Z 9 ZPO in knappen Worten drei, die Nichtigkeit der Entscheidung bewirkende Alternativtatbestände,³³ über deren Anwendungsbereich jedoch Auslegungsdifferenzen bestehen: Vergleichsweise vereinzelt behandelt der OGH Begründungsmängel, die eine Überprüfung der Entscheidung „nicht mit Sicherheit“ zulassen, unter dem Nichtigkeitsgrund der Z 9, etwa weil logische Grundelemente des Entscheidungsaufbaus fehlen, kein gedanklicher Konnex zwischen den vorhandenen Gründen und dem Spruch hergestellt werden kann, oder wenn zwar die logischen Grundelemente im Urteil erwähnt werden, aber jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, weshalb ihr Vorhandensein vorausgesetzt oder angenommen wird.³⁴ Zu dieser Gruppe gehören auch unverständliche Entscheidungen³⁵ sowie sog perplexe Urteile, deren Inhalt nicht ermittelbar ist und welche daher als „wirkungslos“ eingestuft werden.³⁶

Bzgl des zweiten Alternativtatbestandes hat sich einhellig die Auffassung durchgesetzt, dass nur ein Widerspruch im Spruch selbst und nicht etwa ein Widerspruch zwischen dem Spruch und der Begründung zur Nichtigkeit der Entscheidung führe.³⁷ *Fasching* begreift diesen Nichtigkeitstatbestand daher nicht einmal als einen Begründungsmangel, sondern als eigenständigen Unterfall einer mangelhaften Urteilsfassung.³⁸

Bei Durchsicht des Meinungsstandes erscheint nun vor allem die Abgrenzung zwischen erstem und drittem Alternativtatbestand zT schwer nachvollziehbar:³⁹ In stRsp nimmt der OGH an, dass Nichtigkeit iSd § 477 Abs 1 Z 9 nur dann gegeben sei, wenn die Entscheidung gar nicht, oder so mangelhaft begründet sei, dass sie sich nicht überprüfen lasse.⁴⁰ Schließlich sei dem völligen Fehlen der

³¹ Auch die dZPO stuft ganz ähnlich derartige Mängel als absolute Revisionsgründe ein (s § 547 Nr 6 dZPO: „Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen, [...] 6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.“).

³² Auch die Rsp geht davon aus, dass § 477 Abs 1 Z 9 ZPO drei Fälle regelt, 10 ObS 53/21y; 5 Ob 155/08t RS0042133 (T12).

³³ Im Folgenden auch als „Tatbestandsvariante“, „Untertatbestand“ oder jeweils als einer der drei Nichtigkeitstatbestände der Z 9 bezeichnet.

³⁴ RS0042921; RS0040961, wonach zu den logischen Grundelementen der Entscheidung etwa die Annahme eines Tatbestandes und dessen Mindestmerkmalen fallen, wozu – laut *Böhm*, Anmerkung zu 5 Ob 140/75, JBl 1977, 430 – auch das Parteivorbringen gehöre; *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 893, 1089.

³⁵ *Pimmer in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 79.

³⁶ 6 Ob 80/06t; RS0041867 (T1); RS0040740 (T3); *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 992; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1584.

³⁷ *Pimmer in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 82; *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 1089 FN 106; RS0042133; RS0042206 (T2, T6); RS0042171.

³⁸ *Fasching in Sprung/König* 135 (149).

³⁹ Ein zu berücksichtigendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Unterfälle ist dabei im Bezugsobjekt anzunehmen: Während nämlich der erste Tatbestand laut Lit auf der Entscheidung als „logische[r] Gesamtheit“ (*Fasching* IV 137; *Fasching in Sprung/König* 135 (149); *Pimmer in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 79) abstelle, diene das Verständnis des dritten Tatbestands ua dazu, auch das (vollkommene) Fehlen einer Beweiswürdigung und damit nur eines Teils der Entscheidungsgründe iSd § 417 Abs 2 ZPO zu erfassen (*Pimmer in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 86; *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 893).

⁴⁰ Beispielhaft 9 ObA 112/92; 4Ob27/20d; RS0007484; 1 Ob 245/98f; 7 Ob 51/01b; 5 Ob 155/08t; 8 Ob 9/20m; RS0042133 (T6, T10, T11); wobei der OGH unter Berufung auf diese „ständige Rechtsprechung“ in 6 Ob 122/07w bzw auch in 10 ObS 53/21y auf den RS0042921 verweist, dem dieser Inhalt nicht nur nicht zu entnehmen ist, sondern der schon dann Nichtigkeit der Entscheidung erkennt, wenn sich „logisch begründete Zweifel an der Überprüfbarkeit“ der Entscheidung ergeben, was eher dem ersten Tatbestand der Z 9 entsprechen würde. S auch *Holzhammer*² 324; *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*,

Begründung eine bloße Scheinbegründung der Entscheidung gleichzusetzen, denn auch in diesem Fall handle es sich um eine „Nichtbegründung“, die gleichsam die Kontrolle der Richtigkeit einer Entscheidung verhindere.⁴¹ Erschwerend käme hinzu, dass eine Scheinbegründung in besonderem Maße das Vertrauen in die Rechtsprechung und schließlich auch in die Rechtsordnung erschüttern würde.⁴² Aus Sicht der Lehre sei dieses enge Verständnis insb dann problematisch, wenn zwar nicht jegliche Entscheidungsgründe fehlen würden, sondern nur – aber eben immerhin – die Begründung der Beweiswürdigung, weshalb sie auch dafür argumentiert, auch bei einer unzureichenden Begründung, welche die Überprüfbarkeit hindert, Nichtigkeit anzunehmen.⁴³ Gleichzeitig betont die hL in Übereinstimmung mit der Rsp, dass eine unrichtige oder (bloß) mangelhafte Begründung keine Nichtigkeit iSd § 477 Abs 1 Z 9 begründe.⁴⁴ „Nur der Mangel der Gründe, nicht aber eine mangelhafte Begründung, bildet [...] diesen Nichtigkeitsgrund“⁴⁵, lässt der OGH etwas kryptisch wissen.

Für Begründungsmängel unterhalb der Nichtigkeitsschwelle komme nun nach hL eine Geltendmachung als einfacher Verfahrensmangel in Betracht.⁴⁶ Es solle darauf ankommen, ob der Begründungsmangel die gesetzlich geforderten Folgen zeitige; also ob die Mangelhaftigkeit der Begründung die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache iSd § 496 Abs 1 Z 2 ZPO „verhinderte[]“ bzw iSd § 503 Z 2 ZPO „zu hindern geeignet war“ – dies sei etwa dann der Fall, wenn die Entscheidungsgründe zu einzelnen Streitpunkten keine Aussage enthielten.⁴⁷ Eine „abstrakte Kausalität“⁴⁸ soll dabei das Kriterium der Wesentlichkeit des Verfahrensmangels für die Unrichtigkeit der Entscheidung ersetzen. Der OGH lehnt dies in stRsp zumindest für das Revisionsverfahren grundsätzlich ausdrücklich ab.⁴⁹ Ob den Anforderungen des § 500a ZPO genügt wurde, sei eine Frage des Einzelfalls, die allenfalls bei einer grob fehlerhaften Anwendung der gesetzlichen Begründungserleichterung aufgegriffen werden könne.⁵⁰

Schließlich ist die Einordnung von Mängeln in der Beweiswürdigung als Teil der Entscheidungsgründe von besonderer Bedeutung, da eine unrichtige Beweiswürdigung vor dem OGH grds nicht mehr geltend gemacht werden kann: Nur ein völliges Fehlen der Beweiswürdigung würde den (dritten) Nichtigkeitstatbestand des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO erfüllen.⁵¹ Eine unvollständige, mangelhafte oder sogar fehlerhafte Beweiswürdigung könne allenfalls mit dem *Berufungsgrund* der unrichtigen Beweiswürdigung angefochten werden;⁵² dasselbe gelte in Fällen widersprüchlicher

Einführung in das Zivilprozessrecht. Streitiges Verfahren¹³ (2018) Rz 565; Pimmer in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 84; Kodek in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 477 Rz 38.

⁴¹ *Fasching* in *Sprung/König* 135 (147); *Kodek/Mayer*, Zivilprozessrecht⁵ Rz 1044; 2 Ob 2343/96i RS0007484 (T7); 4 Ob 104/07h RS0043371 (T20); iZm der Begründungspflicht gem § 508 Abs 3 ZPO 10 Ob 54/05x RS0111729 (T4).

⁴² *Fasching* in *Sprung/König* 135 (147). Zum Wert einer geordneten Rechtspflege s auch unter III.b.iii.

⁴³ *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 893; so auch *Fasching* in *Sprung/König* 135 (150).

⁴⁴ *Rechberger/Simotta*⁹ Rz 1089 FN 107 und 108 mwN; Pimmer in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 87; *Obermaier* in *Höllenwerth/Ziehensack*, ZPO § 477 Rz 40 mwN; *Kodek/Mayer*, Zivilprozessrecht⁵ Rz 1044; *Holzhammer*² 324; RS0042133; RS0042206 (T6). Auch das Fehlen einer rechtlichen Begründung zu einzelnen, entscheidungswesentlichen Fragen begründe keine Nichtigkeit, 6 Ob 55/19k; 4 Ob 27/20d; RS0042203.

⁴⁵ 9 ObA 112/92; RS0007484 (T6).

⁴⁶ *Fasching* in *Sprung/König* 135 (151); *Fasching* IV 315 f; Pimmer in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 496 ZPO Rz 33; *Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 471 Rz 10; *Delle-Karth*, ÖJZ 1993, 10 (15 ff).

⁴⁷ *Fasching* in *Sprung/König* 135 (151).

⁴⁸ *Fasching* in *Sprung/König* 135 (148), *Delle-Karth*, ÖJZ 1993, 10 (18).

⁴⁹ RS0042206: „Der Revisionsgrund des § 503 Z 2 ZPO ist durch mangelhafte Begründung so wenig gegeben, wie der Nichtigkeitsgrund des § 477 [Abs 1] Z 9 ZPO.“ S auch *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 503 ZPO E 87; 5Ob207/10t; 1Ob44/20g. Vereinzelt aber auch anders: Ob 659/79 RS0007484 (T5) (Mangelhaftigkeit des Verfahrens iSd § 503 Z 2 ZPO); RS0123827; 4 Ob 41/08w MR 2008, 209 - Wiener Zeitung II = wbl 2008,503 = RdW 2008,786; RS0041365 (T10); RS0007484 (T12) (unrichtige rechtliche Beurteilung). *Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 49 stellt sich gegen diese Rsp des OGH in ihrer Generalität, da sie auf Fälle der mangelhaften *rechtlichen* Beurteilung einzuschränken sei; so auch schon *Fasching* IV 315 f.

⁵⁰ RS0123827; 4 Ob 41/08w MR 2008, 209 - Wiener Zeitung II = wbl 2008,503 = RdW 2008,786; RS0041365 (T10); RS0007484 (T12).

⁵¹ Pimmer in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 477 ZPO Rz 86; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*³ III/1 § 272 ZPO Rz 8; je mwN aus der Rsp; LGZ Wien 29.1.1991, 43 R 3070/90 EFSlg 67.046; LG Salzburg 30.8.2023, 21 R 216/12d EFSlg 136.338.

⁵² RS0106079; 7 Ob 112/04b RS0042206 (T7).

Beweiswürdigung.⁵³ Unter Berufung auf zweitinstanzliche Rsp subsumiert ein Teil der L hingegen einen Mangel der Begründung der Beweiswürdigung unter den Rechtsmittelgrund des wesentlichen Verfahrensfehlers:⁵⁴ Ein Berufungsurteil leide an einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens iSd § 503 Z 2 ZPO, wenn die in der Begründung enthaltene Beweiswürdigung gravierend unvollständig sei oder das Berufungsgericht die Mängel- und/oder Beweisrüge überhaupt nicht, mit bloß floskelhafter Begründung oder so mangelhaft erledigt hätte, dass keine nachvollziehbaren Überlegungen über die Beweiswürdigung angestellt und im Urteil festgehalten worden seien.⁵⁵

Die soeben beschriebene restriktive, mitunter uneinheitliche und teils auch widersprüchliche Haltung der Rsp in Bezug auf Begründungsmängel zeigt sich in besonderer Deutlichkeit dort, wo die Anfechtung nur eingeschränkt möglich ist, so etwa bei der Bagatellberufung. Eine Entscheidung deren Streitwert € 2.700,- nicht übersteigt, kann gem § 501 ZPO nur auf Grund unrichtiger rechtlicher Beurteilung oder wegen Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes angefochten werden.⁵⁶ Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass selbst grob mangelhafte erstinstanzliche Entscheidungsbegründungen von einer Überprüfung ausgeschlossen sind.⁵⁷

Anhand historischer wie systematischer Überlegungen soll untersucht werden, ob der OGH mit seinem Verständnis des Nichtigkeitsgrundes der Z 9 nicht insb dessen ersten Untertatbestand seinen Anwendungsbereich entzieht und er damit eine Interpretation vornimmt, die dem Gesetzgeber ein Normverständnis unterstellt, welches die Vorschrift überflüssig erscheinen lässt:⁵⁸ Denn der Gesetzeswortlaut verlangt gerade nicht, dass die Überprüfung der Entscheidung völlig unmöglich sein muss, um als nichtig angefochten werden zu können. In diesem Sinn würde der erste Untertatbestand der Z 9 bereits dann erfüllt sein, wenn eine Unklarheit der Begründung zu logisch begründeten Zweifeln an der Überprüfbarkeit der Entscheidung führe.⁵⁹

Von den soeben beschriebenen Arten der mangelhaften Begründung sind Fälle unrichtiger Begründung abzugrenzen: Darunter sind Entscheidungen zu verstehen, die rechtlich nicht haltbare Ansichten wiedergeben. Nach *Fasching* handle es sich dabei um eine mittelbare Verletzung der Begründungspflicht.⁶⁰ Rechtliche Begründungen, die Normen des materiellen Rechts in unvertretbarer Weise auslegen, sollen nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

b. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Aufbauend auf bisherigen Abhandlungen zur Begründung staatlicher bzw gerichtlicher Entscheidungen, die nach impliziten wie expliziten verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Ob und Wie von Entscheidungsbegründungen,⁶¹ nach einem genuinen Verfassungsrechtssatz,⁶² oder einem verfassungsrechtlichen Zwang zur Entscheidungsbegründung⁶³ fragen, möchte das vorliegende Dissertationsprojekt den Blick auf verfassungsrechtliche Determinanten bei der Bestimmung des Prüfmaßstabs zur Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Begründung und damit auch bei der

⁵³ 2 Ob 65/12s RS0106079 (T1); in 5Ob69/07v statuiert der OGH hingegen, dass die Nichtbeachtung tatsächlicher Behauptungen eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens oder einen Feststellungsmangel begründen könnte.

⁵⁴ *Rechberger* in *Fasching/Konecny*³ III/1 § 272 ZPO Rz 8 mwN aus der Rsp; vgl auch *Fasching*, Lehrbuch² Rz 817. S beispielhaft OLG Linz 11 Rs 43/22f RL0000220; OLG Innsbruck 3 R 150/22s mwN.

⁵⁵ *Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 49; zur mangelhaften Erledigung einer Beweisrüge s zudem Rz 77 ff; vgl dazu auch obiter in 3 Ob 211/19d; zur unzureichenden Auseinandersetzung mit einer Beweisrüge RS0102004; RS0043027 (T3); 4 Ob 355/98d; RS0043371 (T13); RS0043150; RS0043268 (T4). Für das Außerstreitverfahren 3 Ob 211/19d, wonach ein Mangel des Rekursverfahrens iSd § 66 Abs 1 Z 2 AußStrG dann gegeben sei, wenn sich das Rekursgericht mit den Rekursausführungen zur Verfahrens- und Beweisrüge nur unvollständig auseinandergesetzt und sich mit gewichtigen Argumenten gar nicht befasst hätte, s RS0043144 (T7, T8).

⁵⁶ Zu einer deutlichen Kritik an dieser Berufungsbeschränkung vgl *Konecny*, ZZP 1994, 481 (486 ff).

⁵⁷ Vgl dahingehend auch *Oberhammer*, Ziviljustiz und Gesellschaft: Erwartungen und Orientierungen, *ecolex* 2022, 952 (955).

⁵⁸ Zur Verfassungswidrigkeit eines solchen Normverständnisses generell s VfSlg 7338/1974 S 381; ferner VwSlg 9370 A/1977.

⁵⁹ In diesem Sinn auch RS0042921; s auch oben Fn 34.

⁶⁰ *Fasching* in *Sprung/König* 135 (148).

⁶¹ *Gamper*, Das Argument der letzten Instanz (2023).

⁶² *Kischel*, Begründung.

⁶³ *Lücke*, Begründungszwang und Verfassung. Zur Begründungspflicht der Gerichte, Behörden und Parlamente (1987).

Auslegung des Nichtigkeitsgrundes des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO richten. Es liegt nahe, dem engen Verständnis des OGH mit einer Untersuchung der Grundlagen und Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung zu begegnen. Folgende Anknüpfungspunkte drängen sich dabei auf:

i. Entscheidungsbegründung als objektiv-rechtliches Gebot eines faktisch effizienten Rechtsschutzes

Im als Rechtsschutzstaat verstandenen Rechtsstaat⁶⁴ erfüllen Gerichte als verfassungsmäßig eingerichtete Kontrollinstanzen eine zentrale Funktion: Ihnen obliegt die Überprüfung staatlicher Rechtsakte im Instanzenzug, wodurch der Bestand nur rechtsrichtiger Entscheidungen gesichert werden soll.⁶⁵ Seinen verfassungsmäßigen Ausdruck findet dieses Prinzip im ungeschriebenen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.⁶⁶ Interessanterweise setzte die Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips in der Judikatur des VfGH mit einer Entscheidung zum rechtlichen Gehör im Jahr 1949 ein: Das AVG erblicke in der Wahrung des Parteiengehörs „in verfahrensrechtlicher Beziehung eine der wichtigsten Sicherungen des rechtsstaatlichen Prinzips“. ⁶⁷ In den Jahren darauf festigte der VfGH den rechtsstaatlichen Leitsatz zur stRsp und verknüpfte das rechtsstaatliche Prinzip mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystem. Demnach entspreche es dem rechtsstaatlichen Postulat des Stufenbaus der Rechtsordnung, dass „wirksame Rechtsschutzeinrichtungen“⁶⁸ bestünden, dass ein „System von Rechtsschutzeinrichtungen“⁶⁹ eingerichtet sei.

Der VfGH sicherte somit die Gewährleistung von Rechtsschutz durch institutionelle Funktions- bzw Organisationsgarantien rechtsstaatlich ab und ergänzte mit der Entscheidung VfSlg 11.196/1986 eine von da an wesentliche Komponente: Schon ihrer Zweckbestimmung nach müssten die unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen „ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz“ für die Rechtsschutzwerbenden aufweisen. Dies verlange nicht nur das Erreichen einer Entscheidung rechtsrichtigen Inhalts durch das Ergreifen von Rechtsbehelfen, sondern auch deren außerrechtliche, faktische Umsetzung. Da es sich bei der geforderten Effektivität⁷⁰ jedoch um keinen absoluten Wert handle, seien auch der Zweck und Inhalt der Regelung, die Interessen Dritter sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.⁷¹ In darauf aufbauender Judikatur bezeichnet der VfGH die Effektivität des Rechtsschutzes mitunter als „wesentliches Element des rechtsstaatlichen Prinzips“⁷² und folgert ua, dass ein Verfahren in der Weise gestaltet sein müsse, dass es letztlich zu einem rechtlich richtigen Ergebnis führe.⁷³ Über die Jahre verdichtete der VfGH diese Judikaturlinie schließlich zu einem

⁶⁴ Zur „rechtsstaatlichen Systemkonstruktion“ *Berka*, Verfassungsrecht⁷ Rz 178-182; *Walter*, Bundesverfassungsrecht 111 ff; zur historischen Entwicklung des Rechtsstaats *Öhlinger*, Der Rechtsstaat, in *Schmid/Tiefenthaler/Wallnöfer/Wimmer* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? (2010) 1 (8 ff).

⁶⁵ Diese Bedeutung unterstreichend *Merli*, Der Rechtsschutz, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin*, Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996) 31 (32), wenn er schreibt: „Was die Wahl für die Demokratie, ist das gerichtliche Verfahren für den Rechtsstaat“.

⁶⁶ Zur Entwicklung des rechtsstaatlichen Grundprinzips in der Rsp des VfGH, *Hiesel*, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009, 11; *Hiesel*, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 1999, 523; *Hiesel*, Entwicklung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2016, 205; *Merli*, Rechtsstaatlichkeit in Österreich, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* 83; *Traußnigg*, Strukturfragen eines umfassenden effektiven Rechtsschutzes, JAP 2020/2021, 83; s ferner *Fuchs*, Rechtsschutz, Rechtsstaat, Rechtsschutzstaat – Reflexionen zur Verfassungsinterpretation, in FS Korinek 83.

⁶⁷ VfSlg 1804/1949.

⁶⁸ Als obiter dictum in VfSlg 2455/1952, worin der VfGH das rechtsstaatliche Prinzip erstmals als Grundprinzip der Verfassung bezeichnete; vgl dazu auch *Merli*, Rechtsstaatlichkeit, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* 83 (87 f).

⁶⁹ Grundlegend VfSlg 11.196/1986 mwN; beispielhaft VfGH 15.3.2023 E 2880/2022; *Berka*, Verfassungsrecht⁷ Rz 179, 188, 194 ff.

⁷⁰ Zur Begrifflichkeit der Effektivität und Effizienz s *Eberhard*, Verfahrensökonomie und Effektivität des Rechtsschutzsystems, JRP 2014, 90 (92 Fn 10), wonach der VfGH die beiden Begriffe weitgehend nebeneinander verwendet; ferner *Weigel*, Effizienz und Wahrheitsfindung im Rechtsstreit – Eine Erkundung, JRP 2019, 87.

⁷¹ VfSlg 11.196/1986, womit der VfGH den ausnahmslosen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung im Abgabenverfahren gem § 254 BAO idF 1961/194 für verfassungswidrig erkannte, weil es nicht anginge, Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentielle rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis ihr Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt sei; siehe auch *Novak*, Rechtsschutz und Verfahrensgarantien im Öffentlichen Recht, in FS Matscher (2003) 37; *Hiesel*, ÖJZ 1999, 525 f; vgl auch VfSlg 16.772/2002; 16.245/2001; s ferner *Eberhard*, JRP 2014, 93 f, der die Effektivität des Rechtsschutzsystems als abwägungsbedürftige Rechtsstaats- und Grundrechtsvorgabe versteht.

⁷² VfSlg 17.340/2004.

⁷³ VfSlg 19.841 unter Berufung auf VfSlg 17.340/2004.

rechtsstaatlichen Gebot der Begründung gerichtlicher Entscheidungen und verlangt daran anschließend, dass sich Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung aus der Entscheidung selbst ergeben. Die für die bekämpfte Entscheidung maßgeblichen Erwägungen müssten aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen, da nur auf diese Weise die rechtsstaatlich gebotene Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof möglich sei.⁷⁴

Das Rechtsstaatsprinzip dient damit dem VfGH folglich nicht nur als Maßstab in Normenkontrollverfahren nach Art 139 und 140 B-VG, sondern zieht er es auch bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit individueller Rechtsakte in Beschwerdeverfahren nach Art 144 B-VG heran. *Merli* sieht in der verfassungsgerichtlichen Rsp zum Verfahrensrecht einen Ausdruck der besonderen Produktivität des Rechtsstaatsprinzips, anhand dessen der VfGH verfahrensrechtliche Standards als zusammenhängende Elemente eines fairen, effektiven Rechtsschutzverfahrens konstruiert habe.⁷⁵ Durch die materielle Anreicherung der objektiv-rechtlichen Rechtsschutzgarantie hat der VfGH die Einführung verfahrensrechtlicher Standards im Verwaltungsverfahren ähnlich zu jenen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorangetrieben und so wesentlich zur Gewährleistung eines übergreifenden Rechtsschutzniveaus beigetragen. *Eberhard* spricht deshalb sogar davon, dass das Erfordernis der Effektivität des Rechtsschutzsystems kein ausschließlich objektivrechtliches Gebot mehr sei, sondern „in seinem Kern zugleich auch eine grundrechtliche Vorgabe“ enthalte, die Abwägungspflichten auferlege und mit Art 6 EMRK damit weitgehend parallel laufe.⁷⁶ Es sei jedoch zu beobachten, so *Traußnigg*, dass der VfGH vermehrt auf die Garantien der Art 6 EMRK, Art 47 GRC, den Gleichheitsgrundsatz oder das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG abstelle, um ein Aufladen des Rechtsstaatsprinzips als verfassungsgesetzlich gewährleitetes subjektives Recht zu vermeiden.⁷⁷

Diese Beobachtung gibt Anlass, im Zuge der gegenständlichen Arbeit nach den verfassungsmäßigen Verfahrensstandards und ihren Grundlagen zu fragen. Es soll versucht werden, anhand ausgewählter Entscheidungen des VfGH zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen⁷⁸ die normative Reichweite des rechtsstaatlichen Gebotes der Begründung gerichtlicher Entscheidungen und deren Bedeutung als Grundlage einer effizienten Inanspruchnahme gesetzlicher Rechtsmittel nachzuvollziehen. Dabei wird Berücksichtigung finden müssen, dass der VfGH die Konturen des Rechtsstaatsprinzips (sowie des Willkürverbots) im Kontext verwaltungsbehördlicher bzw -gerichtlicher Verfahren entwickelte. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Aufhebungsentscheidung VfSlg 12.409/1990, nach der die Beschränkung der Einsichtsmöglichkeit in amtlich unveröffentlichte Entscheidungen des OGH gem § 15 Abs 2 OGHG wegen Widerspruchs zum rechtsstaatlichen Prinzip als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Der VfGH betont in dieser E die besondere Bedeutung der Rechtsprechung des OGH als über den Einzelfall hinausreichend und wesentlich für die Rechtskonkretisierung, die Sinnermittlung von Rechtsnormen und den Rechtsschutz. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Rsp des OGH sei demzufolge Voraussetzung für eine verlässliche Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels und deren rechtliche Sicherung „daher im Interesse der durch das Rechtsstaatsprinzip geforderten Effizienz des Rechtsschutzes verfassungsrechtlich geboten“, weshalb

⁷⁴ Beispielhaft VfSlg. 17.901/2006; 18.614/2008; VfGH E 2059/2020; E 3309/2022; s ferner *Hiesel*, ÖJZ 2016, 208 Fn 35 mwN.

⁷⁵ *Merli*, Rechtsschutz, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* 31 (35).

⁷⁶ *Eberhard*, JRP 2014, 90, 95 Fn 50; VfSlg 19.307/2011. *Merli*, Rechtsstaatlichkeit, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* 83 (99), sieht ebenso eine Besonderheit des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems darin, dass es objektivrechtliche und subjektivrechtliche Elemente verbinde, betont aber, dass die Möglichkeit zur Anrufung einer Rechtsmittelinstanz von der Behauptung einer Verletzung subjektiver Rechte abhängt.

⁷⁷ *Traußnigg*, JAP 2020/2021, 87 f; vgl zur Bedeutung der Rsp des EGMR zu Art 5 und 6 EMRK für die Ausbildung verfahrensrechtlicher Standards für das Verwaltungsverfahren auch *Merli*, Rechtsschutz, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* 31 (32).

⁷⁸ Entscheidungen ergingen bspw zum generellen gesetzlichen Ausschluss aufschiebender Wirkung (VfSlg 15.511/1999; 16.460/2002; 17.340/2004; 19.841), zu verkürzten Rechtsmittelfristen (VfSlg 15.529/1999; 15.218/1998; 15.369/1998 uva) oder unverhältnismäßig hohen Gebühren (VfSlg 17.783/2006; VfGH 8.10.2007, G 47/07); *Traußnigg*, JAP 2020/2021, 88 mwN. S ferner zur zentralen Bedeutung des rechtlichen Gehörs in rechtsstaatlichen Verfahren etwa VfSlg 2038/1950; 2536/1953; 10.705/1985; 17.340/2004 uva.

oben genannte Bestimmung des OGHG aufzuheben war. Dieser E lässt sich entnehmen, dass der Entscheidungsbegründung des OGH aufgrund seiner Leitfunktion und Bedeutsamkeit für die Einschätzung einer Rechtsmittelzulässigkeit bei Bekämpfung unterinstanzlicher Entscheidungen ein rechtsstaatlicher Wert zukomme, da davon die Effizienz der bestehenden Rechtsschutznormen abhängt. Ob auch einer unterinstanzlichen Entscheidungsbegründung ein ähnlicher rechtsstaatlicher Wert beigemessen werden kann, bleibt offen und soll Teil der Bearbeitung sein. Dass auch in unterer Instanz der Mitteilung und Offenlegung der konkreten Entscheidungsgründe rechtsstaatliche Relevanz zukomme, weil auch erst durch diese eine effiziente Inanspruchnahme bestehender einfachgesetzlicher Rechtsschutznormen ermöglicht wird, wird dabei nachzuweisen sein.⁷⁹

ii. Begründungsmängel als Willkürtatbestand

Als Teil der Vollziehung sind die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie jene der Verwaltung an das im Gleichheitsgrundsatz der Art 7 Abs 1 B-VG iVm Art 2 StGG und Art I Abs 1 BVG-RassDiskr wurzelnde Willkürverbot gebunden. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Grundrechtsverstöße nach Vorschriften der einschlägigen Verfahrensordnungen aufzugreifen,⁸⁰ weshalb im gegenständlichen Zusammenhang § 477 ZPO „von Bedeutung“⁸¹ sei.

Gleichheit in der Vollziehung bedeutet Rechtsanwendungsgleichheit.⁸² Seinen tatbestandlichen Ausdruck findet der an die Vollziehung gerichtete Gleichheitssatz in den Vollzugsformeln des VfGH, durch welche sich auch die Objektivierung der ursprünglich subjektiv gelagerten Willkürprüfung nachvollziehen lässt.⁸³ Mit dem Bedeutungswandel des Willkürtatbestands verschob sich zusehends der Kontrollmaßstab: die ursprünglich aufwendige Motivenprüfung bei Feststellung eines diskriminierenden oder rechtsbeugenden Verwaltungshandelns wurde zu einer Verfahrenskontrolle, einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns.⁸⁴

Als einer der drei Untertatbestände der allgemeinen Gleichheitsformel bilde Willkür nunmehr den Überbegriff für einem Verwaltungsgericht unterlaufene Verfahrens-, Subsumtions- und Begründungsfehler.⁸⁵ In den im demonstrativen Schema der Willkürformel⁸⁶ angelegten Willkürtatbeständen erkennt *Wagrandl* gar den Ansatz einer verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittellehre und weist auf deren Ähnlichkeit mit den Rechtsmittelgründen der ZPO hin.⁸⁷ Dass

⁷⁹ Eine ähnliche Argumentation findet sich auch in der Rsp des VfGH zu begründungslosen belastenden Bescheiden wieder, deren Erlassung dem Rechtsstaatsprinzip widerspreche, weil „der Bescheidadressat nicht in Kenntnis der eine Entscheidung tragenden Erwägungen gelangen kann und ohne eine solche Kenntnis der verfassungsgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz gegenüber dem belastenden Akt entscheidend beeinträchtigt wird“, wodurch im konkreten Fall der rechtsstaatliche Mindeststandard der Entscheidungsbegründung verletzt wurde, weil „nicht einmal die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen angegeben“ waren, VfSlg 17.033/2003. S ferner beispielhaft VfSlg 12.184/1989; 13.007/1992; 13.008/1992.

⁸⁰ *Holoubek in Korinek/Holoubek I/1* Art 7/1 S 1, 2 B-VG Rz 306 f; *Kodek*, Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit, ÖJZ 2008, 216.

⁸¹ *Bezemek*, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016) § 25 Rz 23.

⁸² *Holoubek in Korinek/Holoubek I/1* Art 7/1 S 1, 2 B-VG Rz 305.

⁸³ Zur umfassenden Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Willkür in der Judikatur des VfGH *Wagrandl*, Willkür: Geschichte und Gestalt eines verfassungsgerichtlichen Maßstabs, JBl 2021, 569 (Teil I) und JBl 2021, 637 (Teil II); s ferner *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 741 ff; vergleichsweise oberflächlicher *Piska/Bierbauer*, Willkür- und Vertretbarkeitskontrolle in der Rechtsprechung der Höchstgerichte, SPWR 2021, 9.

⁸⁴ *Wagrandl*, JBl 2021, 569 (572 ff, 577), wonach der Willkürtatbestand nun nicht erst bei vorsätzlichem, sondern bereits bei fahrlässigem Verhalten gegeben sei und der Willkürmaßstab von einem Erfolgs- zu einem Sorgfaltserfordernis werde. Nach *Holoubek in Korinek/Holoubek I/1* Art 7/1 S 1, 2 B-VG Rz 333, *Pöschl in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer VII/1* § 14 Rz 82 Fn 303, *Pöschl*, Gleichheit 745 und *Gamper*, Argument 158 hatte auch der objektiven Willkür nach wie vor ein Element der Vorwerfbarkeit an.

⁸⁵ *Wagrandl*, JBl 2021, 569 (569). *Pöschl*, Gleichheit, 743 hingegen benennt als die drei wesentlichen Fehlerkategorien des Tatbestandes der objektiven Willkür die grobe Verkennung der Sachlage, die grob unrichtige Beurteilung der Rechtslage und eine Ungleichmäßigkeit im zeitlichen Verlauf.

⁸⁶ VfSlg 4480/1963; 8808/1980; s auch *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (Fn 90 u 91).

⁸⁷ *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (637). Augenfällig ist, dass der VfGH über die Vehikel der Willkürformeln sowie seine Judikatur zum Rechtsstaatsprinzip Rechtsschutzgarantien für das Verwaltungsverfahren einführt, die jenen des Zivilprozesses ähneln und die durch Art 6 EMRK eine verfassungsrechtliche Absicherung, zT auch Erweiterung erhalten haben. Auch *Gamper*, Argument 143, 146 u 159 weist auf die Ähnlichkeit der Willkürformel des VfGH mit der Rsp des EGMR in Bezug auf Art 6 EMRK hin. S dazu bereits oben bei III.b.i. Zum Einfluss des Art 6 EMRK auf den Zivilprozess der ZPO vgl *Rechberger*, Rechtsschutz und

dabei jedoch nicht jedes rechtswidrige Verhalten eines Organs der Vollziehung als willkürlich einzustufen ist, folgt bereits aus der verfassungssystematischen Zuständigkeitsabgrenzung von VfGH und VwGH.⁸⁸ Um das verfassungsrechtlich eingerichtete öffentlich-rechtliche Rechtsschutzsystem nicht auszuhöhlen, ist nur qualifiziert rechtswidriges Handeln eines Verwaltungsgerichts vom VfGH wahrzunehmen. Die Qualifikation besteht im Eingriff in die Verfassungssphäre der Betroffenen. Willkür stellt sich sohin als qualifizierter Verstoß gegen den gleichheitsrechtlich gebotenen Sorgfaltsmaßstab bei der Rechtsanwendung dar.

Ein solcher Fall gleichheitswidriger objektiver Willkür sei etwa dann gegeben, wenn eine verwaltungsbehördliche bzw. -gerichtliche Entscheidung keine bzw. nicht den „leisesten Versuch“ einer Begründung enthalte.⁸⁹ *Wagrandl* setzt diesen Willkürtatbestand mit dem Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO gleich und betont, dass auch der VfGH seine Judikatur mit der mangelnden Nachprüfbarkeit der Entscheidung begründe.⁹⁰ Eine in die Verfassungssphäre reichende Mangelhaftigkeit liege zudem dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Entscheidung zwar formal mit Ausführungen belege, diesen jedoch kein Begründungswert entnommen werden könne.⁹¹ Mit dieser Formulierung erweitert der VfGH den Kreis willkürlicher Begründungsmängel um die Kategorie der Scheinbegründung.⁹² Hier setze der VfGH den Maßstab der Begründung prozessual mit der nachprüfenden Kontrolle im Rechtsmittelverfahren fest, und nicht etwa mit rechtsstaatlichen Erwägungen.⁹³

Einen Verstoß gegen das Grunderfordernis der Sachlichkeit stelle auch eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung oder ein leichtfertiges Abgehen von den Akten willkürliches Handeln dar;⁹⁴ dass es sich dabei – wie von *Wagrandl* argumentiert⁹⁵ – auch um willkürliche Begründungsmängel handle, darf mit *Gamper* hinterfragt werden.⁹⁶ Sie ist es auch, die darauf hinweist, dass der VfGH seine Judikaturlinie zu Begründungswillkür in jüngerer Zeit hauptsächlich im Zusammenhang mit Asylsachen zur Anwendung bringt, dort allerdings eine ganze Reihe spezifischer, gleichsam detaillierterer „Begründungswillkürformeln“ entwickelt hat.⁹⁷ Der daraus abzuleitende Begründungsstandard liege zudem höher und sei „jedenfalls wesentlich konkreter als der vergleichsweise unscharfe und relative Maßstab, den der EGMR für die Begründungspflicht von Gerichten im Zusammenhang mit Art 6 Abs 1 EMRK aufgestellt hat.“⁹⁸ Der bereits angeklungene Vergleich der Willkürtatbestände mit den Rechtsmittelgründen der ZPO sowie die in der Lit dazu vorgenommenen Kategorisierungen laden dazu ein, diese näher zu untersuchen, um in weitere Folge eine in der Judikatur des VfGH gleichheitsrechtlich gedeckte Einteilung von Begründungsmängeln für den Zivilprozess zu erarbeiten.

Auch der OGH bedient sich des Begriffs der Willkür: Setzt sich etwa ein Gericht über wesentliche Verfahrensergebnisse ohne ersichtlichen Grund hinweg, so liege darin eine nach dem AHG haftungsbegründende, unvertretbare und damit willkürliche Beweiswürdigung;⁹⁹ ein willkürliches

Verfahrensgarantien im Zivilverfahren, in FS Matscher (2003) 19 f; in diesem Sinne auch schon *Fasching*, Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, in Richterwoche 1992. Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis (1993) 339.

⁸⁸ Vgl dazu *Pöschl*, Gleichheit 741 f. Weitere Literaturhinweise zu dieser Diskussion finden sich bei *Wagrandl*, JBl 2021, 569 (Fn 8).

⁸⁹ *Pöschl*, Gleichheit 744; *Holoubek* in *Korinek/Holoubek* I/1 Art 7/1 S 1, 2 B-VG Rz 351; *Bezemek* in *Heißl* 12/49; *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (640); VfGH 13.12.2019, E 2855/2019; 26.6.2020, E 902/2020.

⁹⁰ *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (640); VfSlg 20.267/2018 mwN; VfGH 26.6.2020, E 902/2020 mwN.

⁹¹ Beispielhaft VfSlg 10.057/1984; 17.642/2005 mwN; VfGH 28.2.2023 E 1330/2022 mwN.

⁹² *Gamper*, Argument 144 f.

⁹³ Wie er dies etwa später im Zusammenhang mit Entscheidungen des AsylGH tun wird, worauf *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (641) hinweist; VfSlg 20.267/2018; 20.360/2019.

⁹⁴ *Pöschl*, Gleichheit 742 Fn 29 mwN; *Berka*, Verfassungsrecht⁷ Rz 1699, 1701, *Pöschl* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* VII/1² § 14 Rz 82, 83. S. auch die umfangreiche Judikaturübersicht bei *Holoubek* in *Korinek/Holoubek* I/1 Art 7/1 S 1, 2 B-VG Rz 351 ff; *Gamper*, Argument 143 ff.

⁹⁵ *Wagrandl*, JBl 2021, 637 (640 ff), der jedoch selbst zugibt, dass der Fehler der mangelhaften Abwägung „schillert“.

⁹⁶ *Gamper*, Argument 140 ff.

⁹⁷ *Gamper*, Argument 157 f.

⁹⁸ *Gamper*, Argument 159.

⁹⁹ Beispielhaft 1 Ob 101/10z RS0049947.

Übergehen, Ignorieren oder Zurückweisen von Beweisanträgen bilde einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, der zur Aufhebung eines Schiedsspruchs legitimiere;¹⁰⁰ ebenso würde ein mehrfaches grobes Verkennen der Rechtslage den ordre public-Tatbestand des § 611 Abs 2 Z 8 ZPO begründen.¹⁰¹ In einer solchen schiedsrechtlichen Aufhebungsentscheidung betont der OGH zudem den engen Zusammenhang zwischen der Begründung einer (schieds-)gerichtlichen Entscheidung und willkürlicher Rechtsanwendung: Da ein Schiedsspruch inhaltlich nur in sehr engen Grenzen inhaltlich nachgeprüft werden könne, käme der formalen Qualität der Begründung eine umso größere Bedeutung zu, denn nur ihr allein könne entnommen werden, ob die Entscheidung auf einer rechtsstaatlich gebotenen Auseinandersetzung mit der Streitsache der Parteien oder aber auf Willkür beruhe.¹⁰² Die Funktion der Begründung als Grundlage der Nachprüfbarkeit einer Entscheidung tritt an dieser Stelle in den Hintergrund. Gleichzeitig wird „Willkür“ zum materiellen Maßstab der Begründung und welche Judikaturlinie deshalb für die gegenständliche Untersuchung von Interesse.

iii. Entscheidungsbegründung als Verfahrensgrundrecht

Dass der Gewährleistungsgehalt des Verfahrensgrundrechts des Art 6 Abs 1 EMRK ein Recht auf eine begründete Entscheidung umfasst, hat der EGMR mannigfach ausgesprochen:¹⁰³ Wenn auch nicht im Wortlaut der Bestimmung enthalten, so stelle die Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen ein Komplementärgebot des Grundsatzes eines fairen Verfahrens dar,¹⁰⁴ woraus sich einige weitere Ansatzpunkte ergeben.

Eine Entscheidung, die keine Gründe enthalte oder deren Begründung auf derart offenkundigen tatsächlichen oder rechtlichen Fehlbeurteilungen beruhe, sodass sie im Ergebnis eine Rechtsverweigerung darstelle, sei als willkürlich und somit jedenfalls als Verletzung des Fairnessgrundsatzes einzustufen.¹⁰⁵ Für Entscheidungen der ersten Instanz gelte dabei grundsätzlich eine umfangreichere Begründungspflicht, während es für Rechtsmittelinstanzen genügen könne, ihre Entscheidung in jenem Umfang zu begründen, als der Rechtsmittelantrag der unterinstanzlichen Entscheidung entgegentrete.¹⁰⁶ Es sei etwa zulässig, dass sich ein Berufungsgericht bei der Zurückweisung eines Rechtsmittels auf einen Hinweis auf die Richtigkeit der Entscheidungsgründe der unteren Instanz beschränke,¹⁰⁷ oder dass ein oberstes Gericht einen Rechtsmittelantrag unter bloßem Hinweis auf die entsprechende Verfahrensbestimmung zurückweise, sofern keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen worden oder das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet sei.¹⁰⁸ Vor diesem Hintergrund sind die Begründungserleichterungen der §§ 500a und 510 Abs 3 ZPO zu beurteilen. Jedenfalls müsse die Begründung einer Entscheidung aber so gestaltet sein, dass sie den Parteien den effektiven Gebrauch eines Rechtsmittels¹⁰⁹ gestatte, dh, sie muss es den Parteien nicht nur ermöglichen, die Erfolgchancen eines Rechtsmittels abschätzen,¹¹⁰ sondern auch das Rechtsmittel

¹⁰⁰ Beispielhaft 18 OCg 1/19z mwN; 18 OCg 5/21s.

¹⁰¹ Beispielhaft 18 OCg 12/19t mwN.

¹⁰² 18 OCg 3/16i *Peters*, ecolex 2017, 127 = JBl 2017, 330 = *Hausmaninger/Remp*, ecolex 2017, 318.

¹⁰³ Vgl dazu etwa die Judikaturübersicht *Council of Europe/European Court of Human Rights*, Guide on Article 6 of the European Convention on Human Rights, 426-438 (31.8.2022); s auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rn 76. *Berka*, Verfassungsrecht⁷ Rz 1604; *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 836.

¹⁰⁴ *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek II/1 Art 6 EMRK Rz 102*; *Klaushofer* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer VII/1² § 18 Rz 58*.

¹⁰⁵ Vgl sinngemäß 11.7.2017, 19867/12, *Moreira Ferreira/Portugal*, Rn 85: „[...] a domestic judicial decision cannot be qualified as arbitrary to the point of prejudicing the fairness of proceedings unless no reasons are provided for it or if the reasons given are based on a manifest factual or legal error committed by the domestic court, resulting in a ‘denial of justice’.”; ebenso in 22.6.2021, 76730/12, *Ballıktas Bingöllü/Türkei*, Rn 77.

¹⁰⁶ Vgl *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek II/1 Art 6 EMRK Rz 105*; *Gamper*, Argument 129 f.

¹⁰⁷ Vgl EGMR *García Ruiz/Spain*, Rn 26; einschränkend hingegen 19.12.1997, 157/1996/776/977, *Helle/Finnland*, Rn 60; *Hanse/Norwegen* Rn 77 ff; 22.2.2007, 1509/02, *Tatishvili/Russland*, Rn 62. S auch *Gamper*, Argument 127, die diese Rechtsprechung als einigermaßen widersprüchlich einordnet.

¹⁰⁸ *Harrendorf/König/Voigt* in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2023) Art 6 EMRK Rz 115 mwN.

¹⁰⁹ EGMR 27.9.2001, *Hirvisaari/Finnland*, 49683/99, Rn 30.

¹¹⁰ Vgl dazu auch weiter unten die entsprechende Argumentation des VfGH iZm mit der Aufhebung des § 15 OGHG.

schließlich gesetzmäßig ausführen zu können¹¹¹ – womit zwei weitere Parameter bzw Perspektiven bei Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Begründung einer anfechtbaren Entscheidung angesprochen sind. *Grabenwarter* benennt mit dieser genuin rechtsmittelrechtlichen Aufgabenstellung eine der drei Funktionen der Begründungspflicht als Teilaspekt der Verfahrensfairness iSd Art 6 Abs 1 EMRK.¹¹²

In der Judikatur des EGMR zeigt sich darüber hinaus ein enger Zusammenhang der Entscheidungsbegründung mit der Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör. Aus der Verpflichtung der Gerichte, sich mit dem wesentlichen Vorbringen der Parteien auseinanderzusetzen, fließe die Verpflichtung, dies in transparenter und nachvollziehbarer Weise zu tun;¹¹³ die materielle Erwägungspflicht spiegle sich in der formellen Begründungspflicht des Gerichts wider.¹¹⁴ Eine solche sei jedoch nicht mit der Verpflichtung gleichbedeutend, auf jedes parteiliche Vorbringen detailliert einzugehen, sondern seien Begründungsumfang und -tiefe von der Art der Entscheidung, den Umständen des Einzelfalls¹¹⁵ und der nationalen Rechtsstaatskonzeption¹¹⁶ abhängig. Prüfmaßstab, ob eine Begründung das Gebot der Fairness erfülle, sei nämlich – so *Grabenwarter* –, ob das erhebliche Vorbringen der Parteien entsprechend (also: „specific and express“¹¹⁷) in der Begründung *behandelt* wurde.¹¹⁸ Andere Stimmen in der Lit zeigen sich diesbezüglich skeptisch: *Kischel* etwa lehnt die Ableitung einer Begründungspflicht aus dem Recht auf rechtliches Gehör mit dem Hinweis ab, dass die Gehörsgewährung als Gegenstück zur Begründungspflicht zu begreifen sei; zwar sei ohne eine Begründung der Nachweis der Gehörsgewährung nicht feststellbar, doch sei zwischen der Einhaltung eines verfassungsrechtlichen Gebots (Gehörsgewährung/Erwägungspflicht) und dessen schlichter Dokumentation (Begründung) zu unterscheiden.¹¹⁹ Vor diesem Hintergrund soll die Begründungspflicht als (notwendige) Kehrseite des Rechts auf rechtliches Gehör in den Blick genommen werden. Es soll untersucht werden, inwiefern der Gewährleistungsgehalt des Art 6 Abs 1 EMRK ein eigenständiges verfassungsrechtliches Gebot zur *Dokumentation der Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen* in Gestalt der Entscheidungsbegründung umfasst, also ob die materielle Auseinandersetzungspflicht des Gerichts ohne deren formelle Dokumentation in der Begründung erfüllt ist.

¹¹¹ Zur gesetzmäßigen bzw rechtsprechungskonformen Ausführung der Rechtsmittelgründe vgl OLG Innsbruck 23 Rs 5/23s; R10100140; *Pimmer* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 467 ZPO Rz 44; *Lovrek* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 134 ff.

¹¹² *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek* II/1 Art 6 EMRK Rz 102, wonach die Belegfunktion der Begründung im Zusammenhang mit der Gehörsgewährung und die Kontrollierbarkeit bzw Nachvollziehbarkeit der Entscheidung durch die Öffentlichkeit als zwei weitere Funktionen hinzukämen; s auch *Klaushofer* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* VII/1² (2014) § 18 Rz 50, der den Zweck der Begründung in der Grundlage für die Anfechtbarkeit der Entscheidung sieht.

¹¹³ EGMR 1.7.2003, 37801/97, *Suominen/Finnland*, Rn 36; 10.5.2012, 26219/08, *Magnin/Frankreich*, Rn 29; 16.11.2010, 926/05, *Taxquet/Belgium*, Rn 91 (“Reasoned decisions also serve the purpose of demonstrating to the parties that they have been heard, thereby contributing to a more willing acceptance of the decision on their part.”); *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rz 76; *Germelmann*, Das rechtliche Gehör vor Gericht im europäischen Recht (2014) 334 ff.

¹¹⁴ *Germelmann*, Das rechtliche Gehör 76, allerdings auf den Gewährleistungsgehalt des Art 103 Abs 1 GG bezogen.

¹¹⁵ EGMR 09.12.1994, 18390/91, *Ruiz Torija/Spanien*, Rn 29: “The Court reiterates that Article 6 para. 1 (art. 6-1) obliges the courts to give reasons for their judgments, but cannot be understood as requiring a detailed answer to every argument [...]. The extent to which this duty to give reasons applies may vary according to the nature of the decision. [...] That is why the question whether a court has failed to fulfil the obligation to state reasons, deriving from Article 6 (art. 6) of the Convention, can only be determined in the light of the circumstances of the case.” S auch 19.04.1994, 16034/90, *Van de Hurk/Niederlande*, Rn 61; 21.01.1999, 30544/96, *García Ruiz/Spanien*, Rn 26; 30.11.1987, 8950/80, *H/Belgien*, Rn 53; 9.12.1994, 18064/91, *Hiro Balani/Spanien*, Rn 27; 11.7.2017, 19867/12, *Moreira Ferreira/Portugal*, Rn 83 (“[...] parties to judicial proceedings can expect to receive a specific and explicit reply to the arguments which are decisive for the outcome of those proceedings”) u auch Rn 84-100; 17.4.2018, 39407/03, *Cihangir Yıldız/Türkei*, Rn 42; 29.1.2019, 45849/13, *Orlen Lietuva Ltd/Litauen*, Rn 82; 24.3.2022, 5386/10, *Zayidov v. Azerbaijan* (No. 2), Rn 91.

¹¹⁶ Vgl EGMR, 20. 3. 2009, 12686/03, *Gorou (Nr.2)/Griechenland*, Rn 37; 17. 4. 2018, 12211/09, *Uche/Schweiz*, Rn 37 ff.

¹¹⁷ EGMR 09.12.1994, 18390/91, *Ruiz Torija/Spanien*, Rn 30; 9.12.1994, 18064/91, *Hiro Balani/Spanien*, Rn 28.

¹¹⁸ *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek* II/1 Art 6 EMRK Rz 105. Zur Effektivität der Fairnessgarantie vgl auch EGMR 24.3.2022, 5386/10, *Zayidov v. Azerbaijan* (No. 2), Rn 91 (“In this connection, it reiterates that, in view of the principle that the Convention is intended to guarantee not rights that are theoretical or illusory but rights that are practical and effective, the right to a fair trial cannot be seen as effective unless the requests and observations of the parties are truly “heard”, that is to say, properly examined by the tribunal. Judgments of courts and tribunals should adequately state the reasons on which they are based. [...]”).

¹¹⁹ *Kischel*, Begründung 99 ff, allerdings bezogen auf Art 103 Abs 1 GG. Vgl auch *Brink*, Entscheidungsbegründung 49 ff; *Foerste*, Rechtsschutz bei Begründungsdefiziten unanfechtbarer zivilgerichtlicher Entscheidungen, in FS Roth (2021) 191 (194).

Zu beobachten ist weiters, dass der EGMR das “right to a reasoned decision”¹²⁰ zunehmend in andere, grundlegende Prinzipien der EMRK einbettet; so sei es etwa „linked to the proper administration of justice“¹²¹, einer geordneten bzw ordnungsmäßigen Rechtspflege¹²². Es folge aus den institutionellen Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK, dass Gerichten in einer demokratischen Gesellschaft die Aufgabe zukomme, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege zu wahren.¹²³ Nach einer vom EGMR im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts etablierten Doktrin komme dabei auch im Kontext der Verfahrensfairness dem äußeren Anschein ein eigenständiger Wert zu (theory of appearances)¹²⁴; es gelte die Maxime: „justice must not only be done, it must also be seen to be done“¹²⁵, die auch vom VfGH in ganz ähnlicher Diktion übernommen wurde.¹²⁶ Als Schutzobjekt der Anscheinsdoktrin ist dabei das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Rechtspflege anzunehmen. Da auch der Begründung gerichtlicher Entscheidungen abseits der Gewährleistung individuellen Rechtsschutzes die Aufgabe (und rechtsstaatliche „Vermittlungsleistung“) unterstellt werden kann, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für die Öffentlichkeit herzustellen, lässt sich fragen, ob die Theorie des äußeren Anscheins nicht auch für andere Garantien des fair trial Bedeutung zukommen könne; ob nicht die Entscheidungsbegründung als der Ort verstanden werden kann, an dem der äußerer Anschein eines Grundrechtseingriffs allenfalls entstehen könne.¹²⁷

Die rechtsmittelrechtliche Ausrichtung dieser Arbeit macht es schließlich notwendig, das Verhältnis von Art 6 Abs 1 und Art 13 EMRK zu untersuchen.¹²⁸ Erkennt man nun mit dem EGMR in einem Begründungsmangel (auch) eine Verletzung des Fairnessgrundsatzes oder des Rechts auf rechtliches Gehör iSd Art 6 Abs 1 EMRK, stellt sich die Frage nach konventionsrechtlichen Anforderungen an die Geltendmachung solcher Mängel im nationalen Rechtsmittelweg. Ob die Verfahrensgarantien des Art 6 Abs 1 EMRK überhaupt unter jene materiellen Garantien der EMRK fallen, die durch das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz geschützt werden solle, ob sie also ein akzessorisches Recht iSd Art 13 EMRK darstellen, ist einer solchen Untersuchung vorgelagert. Im Gefüge der EMRK nimmt Art 13 insofern eine „Schlüsselposition“ ein, als er eine allgemeine prozessuale Sicherung gegen plausibel behauptete Verletzungen materieller Konventionsrechte verlangt.¹²⁹ Es war lange strittig, ob die übrigen Verfahrensgrundrechte der Konvention als *leges speciales* einen Anwendungsbereich für Art 13 EMRK übrigließen.¹³⁰ Nach *Holoubek* in Anschluss an *Matscher*¹³¹ sei jedoch kein überzeugender Grund dafür vorhanden, weshalb Art 13 EMRK in Fällen, in denen ein Gericht in einem Verfahren selbst gegen ein konventionsgeschütztes (Verfahrens-)Recht

¹²⁰ EGMR 24.3.2022, 5386/10, *Zayidov /Aserbaidshan* (No. 2), Rn 91.

¹²¹ EGMR 28.5.2020, 29629/07, *Farzaliyev/Aserbaidshan*, Rn 36.

¹²² *Harrendorf/König/Voigt* in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK⁵ Art 6 Rz 114.

¹²³ *Council of Europe/European Court of Human Rights*, Guide on Article 6 Rz 169 mwN.

¹²⁴ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rz 48 mwN; *Council of Europe/European Court of Human Rights*, Guide on Article 6 Rz 289, 343 mwN.

¹²⁵ EGMR, 28.6.1984, 7819/77, 7878/77, *Campbell u Fell/Vereinigtes Königreich*, Rn 81.

¹²⁶ S VfSlg 14.564/1996, wonach unter Verweis auf die einschlägige EGMR-Judikatur aus Art 6 EMRK abzuleiten sei, „daß Recht nicht nur gesprochen werden muß, sondern daß es auch augenscheinlich zu sein hat, daß Recht gesprochen wird; [...]. Bei der Beurteilung der Fairness eines Verfahrens ist auch der äußere Anschein von Bedeutung.“ S zudem beispielhaft auch VfSlg 10701/1985, 11131/1986 und 11696/1988; *Klaushofer* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer VII/1²* (2014) § 18 Rz 49 Fn 120 mwN.

¹²⁷ IZm dem Recht auf rechtliches Gehör sei jedoch anzunehmen, dass das Parteivorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen worden ist, sofern keine besonderen Umstände – etwa ein in der Entscheidungsbegründung nach außen tretender Irrtum – vorliegen, so *Harrendorf/König/Voigt* in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK⁵ Art 6 Rz 116.

¹²⁸ Vgl dazu und generell zur „Verwirrung“ um den Gehalt des Art 13 EMRK *Holoubek*, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Zur Bedeutung des Art 13 EMRK, JBl 1992, 137. Zur Position des VfGH vgl *Gamper*, Argument 137; *Germelmann*, Das rechtliche Gehör 232.

¹²⁹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rz 183 ff; *Holoubek*, JBl 1992, 137 (140).

¹³⁰ *Holoubek*, JBl 1992, 137 (142 f) mwN.

¹³¹ *Matscher*, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des Art 13 EMRK, in FS Seidl-Hohenveldern (1988) 315; *Matscher*, Zum Problem der überlangen Verfahrensdauer in Zivilrechtssachen. Art 6 Abs 1 EMRK und das österreichische zivilgerichtliche Verfahren in FS Fasching (1988) 351. S auch *Matscher*, Die Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtssachen, ZÖR 1980, 1; *Matscher*, Der Rechtsmittelbegriff der EMRK in FS Kralik (1986) 257; *Matscher*, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozess, in FS Henckel (1995) 593.

verstößt, unanwendbar sein sollte.¹³² In diesen Fällen ist unabhängig von der (materiellen) Konventionsverletzung zu prüfen, ob der Verfahrenspartei eine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen die behauptete Verletzung zur Verfügung steht. Der EGMR hat eine Verletzung des Art 13 EMRK bereits im Zusammenhang mit dem Recht auf Entscheidung bzw Vollstreckung eines Gerichtsurteils binnen angemessener Frist geprüft.¹³³ Auch *Grabenwarter/Pabel* meinen, dass aus Art 13 EMRK nicht abzuleiten sei, dass für dessen Anwendung auf Teilbereiche des Art 6 Abs 1 EMRK kein Raum sei, sie weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die Bedeutung des Art 13 für andere als die vom EGMR bereits judizierten Verfahrensgarantien des Art 6 Abs 1 begrenzt sei.¹³⁴ Ob eine Begründung, die entgegen der Verpflichtungen des Art 6 Abs 1 EMRK derart mangelhaft ist, dass sie den Parteien einen effektiven Gebrauch ihrer Rechtsmittel nicht ermöglicht, auch einen Eingriff in den Schutzbereich des Art 13 EMRK darstellt (etwa weil die Beschwerdemöglichkeit nicht die geforderter Wirksamkeit¹³⁵ zeigt), soll eine weitere ihm Rahmen dieser Arbeit zu behandelnde Forschungsfrage sein.

¹³² *Holoubek*, JBl 1992, 137 (143).

¹³³ EGMR 26.10.200, 30210/96, *Kudla/Polen*, Rn 146 ff; 7.12.2006, 37301/03, *Hauser-Sporn/Österreich*, Rn 34 ff.

¹³⁴ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 24 Rz 190 f.

¹³⁵ Nach *Holoubek*, JBl 1992, 137 (144), umfasse Wirksamkeit der Beschwerde sowohl den Rechtsanspruch auf Zugang und Entscheidung als auch Effektivität der Entscheidung.

IV. Vorläufige Gliederung

Einleitung

1. Historische Entwicklung der Entscheidungsbegründung im Zivilprozess
2. Verfassungsrechtliche Grundlage der Entscheidungsbegründung
 - 2.1. Entscheidungsbegründung als Verfahrensgarantie eines faktisch effizienten Rechtsschutzes
 - 2.2. Begründungsmängel als Willkürtatbestand
 - 2.3. Entscheidungsbegründung als Verfahrensgrundrecht
 - 2.3.1. Grundsatz eines fairen Verfahrens nach Art 6 Abs 1 EMRK
 - 2.3.1.1. Begründung als Kehrseite des Rechts auf rechtliches Gehör
 - 2.3.1.2. Begründung und die Theorie des äußeren Anscheins
 - 2.3.2. Entscheidungsbegründung als Voraussetzung eines effektiven Rechtsmittelgebrauchs: Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art 13 EMRK
 - 2.3.3. Exkurs: EuGH und Art 47 GRC
3. Einfachgesetzliche Grundlagen der Entscheidungsbegründung
 - 3.1. Entscheidungsbegründung und ihre Mangelhaftigkeit in erster Instanz
 - 3.1.1. Idealtypus: „Entscheidungsgründe“ iSd §§ 414, 417, 417a ZPO, § 53 Geo
 - 3.1.2. Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO
 - 3.1.2.1. Judikaturlinien
 - 3.1.2.2. Meinungsstand
 - 3.1.3. Begründungsmängel unterhalb der Nichtigkeitsschwelle
 - 3.1.3.1. Mangelhafte Begründung als Verfahrensmangel iSd § 496 Abs 1 Z 2 ZPO
 - 3.1.3.2. Mangelhafte Begründung als unrichtige rechtliche Beurteilung
 - 3.1.3.3. Mangelhafte Begründung der Beweiswürdigung
 - 3.1.3.3.1. § 272 Abs 3 ZPO als einfachgesetzliches Willkürverbot
 - 3.1.3.3.2. Fallgruppen einer mangelhaften Beweiswürdigung
 - 3.1.4. Bagatellbeschränkung des § 501 ZPO
 - 3.2. Entscheidungsbegründung und ihre Mangelhaftigkeit in den Rechtsmittelinstanzen
 - 3.2.1. Begründungserleichterungen
 - 3.2.1.1. Berufungsentscheidung nach §§ 497 Abs 2, 500, 500a, 508 ZPO
 - 3.2.1.2. Revisionsentscheidung nach § 510 Abs 3 ZPO
 - 3.2.2. Begründungsmängel als Revisionsgrund
 - 3.2.2.1. § 503 Z 1 iVm § 477 Abs 1 Z 9 ZPO
 - 3.2.2.2. § 503 Z 2 ZPO
 - 3.2.2.3. § 503 Z 4 ZPO
 - 3.2.2.3.1. Exkurs: Die Überprüfung der Beweiswürdigung durch den OGH
 - 3.2.2.3.2. Sonderfall: Aktenwidrigkeit iSd § 503 Z 3 ZPO
 - 3.3. Beschlussbegründung nach §§ 428 Abs 1, 429 Abs 2 ZPO
4. Materielle Maßstäbe der Entscheidungsbegründung vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse

Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

V. Vorläufiger Zeitplan

SoSe 2023	Recherche Exposé Vorstellungsseminar / FÖP Genehmigung des Dissertationsvorhabens Abschluss der Dissertationsvereinbarung Einreichung des Exposés Seminar aus dem Dissertationsfach II
WiSe 2023/24	Recherche und Rohfassung Kapitel 1
SoSe 2024	Forschungsaufenthalt Februar-März 2024: Arbeit an Kapitel 2 Rohfassung Kapitel 2 Seminar aus dem Dissertationsfach III Socratics (ars iuris) Vertiefende Judikaturforschung
WiSe 2024/25	Recherche und Rohfassung Kapitel 3 Vertiefende Judikaturforschung Anfrage zweitinstanzlicher Rechtsprechung
SoSe 2025	Fertigstellen von Kapitel 3 Recherche und Rohfassung Kapitel 4 Überarbeiten
WiSe 2025/26	Verfassen der Kapitel <i>Zusammenfassung</i> und <i>Einleitung</i> Fertigstellen der Dissertation Einreichen der Dissertation Defensio

Folgende Arbeitsschritte sind im Zeitpunkt des Verfassens dieses Exposés bereits abgeschlossen:

Themensuche, Betreuungszusage, Beschreibung des Dissertationsvorhabens, Inskription Doktoratsstudium (WiSe 2021), VO Angewandte Methoden der Rechtswissenschaften (SoSe 2022), Seminar aus dem Dissertationsfach I (WiSe 2021)

VI. Literaturauswahl

- Alexy, Theorie der juristischen Argumentation (1978)
- Auernig, Neue Wege bei der Beurteilung von Gehörsverstößen im Schiedsverfahren, JBl 2018, 221
- Bajons, Prozeßentscheidung als Verfahrensverstoß? Kritische Bemerkungen zur Abgrenzung von error in procedendo und error in iudicando, JBl 1981, 628
- Bajons, Der Wandel im Rechtsmittelsystem – oder: Von der ZNV 1983 zur WGN 1989, ÖJZ 1993, 145
- Ballon, Verfassungswidrigkeiten in der Zivilgerichtsbarkeit und ihre Anfechtung, ÖJZ 1983, 225
- Ballon, Der Einfluß der Verfassung auf das Zivilprozessrecht, ZZP 1983, 472
- Ballon, Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozeßrecht, in FS Matscher (1993) 15
- Ballon, Die Beachtung des rechtlichen Gehörs iSd Art 6 MRK durch die Rechtsmittelgerichte, JBl 1995, 623
- Bernhard, Die Entscheidungsbegründung im schweizerischen zivilgerichtlichen Verfahren (1983)
- Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021)
- Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019)
- Bezemek, Gleichheitssatz, in Heißl (Hrsg) Handbuch Menschenrechte (2009) 12
- Bezemek, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016)
- Bowitz, Das Demokratieprinzip als eigenständige Grundlage richterlicher Entscheidungsbegründung (1984)
- Brink, Über die richterliche Entscheidungsbegründung (1999)
- Brinkmann, Ueber die richterlichen Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwicklung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Stil und Ton (1826)
- Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht. Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (1971)
- Brugger, Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess² (2015).
- Buchegger, Der Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, ÖJZ 1983, 645
- Canstein, Die rationellen Grundlagen des Civilprozeßes und deren Durchführung in den neuesten Civilprozeß-Gesetzentwürfen Österreichs und Deutschlands (1877)
- Canstein, Das Civilprocessrecht I (1885), II² (1893)
- Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des oesterreichischen Civilprozessrechtes I (1880), II (1882)
- Christensen, Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung, Rechtshistorisches Journal 2001, 490
- Delle-Karth, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 10
- Demelius, Der neue Civilproceß (1902)
- Ehrlein, Die Begründungspflicht für erstinstanzliche zivilprozessuale Beschlüsse im Erkenntnisverfahren (1988)
- Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II (1962), III (1966), IV (1971)
- Fasching, Die Entwicklung des zivilgerichtlichen Berufungsverfahrens in der Rechtsprechung, ÖJZ 1963, 533
- Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990)
- Fasching, Rechtsmittelklarheit im österreichischen zivilgerichtlichen Verfahren, in FS Kralik (1986) 145
- Fasching, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 750
- Fasching, Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, in Richterwoche 1992. Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis (1993) 339
- Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ III/1 (Stand 1.8.2017, rdb.at), III/2 (Stand 1.11.2017), IV/1 (Stand 1.9.2019, rdb.at)
- Feichtner, Feststellungs- und Begründungsmängel im Strafurteil. Abregnung und Auslegung von § 281 (1) Z 5 und 5a stopp vor dem Hintergrund der Judikatur des OGH (2004)
- C. Fischer, Topoi verdeckter Rechtsfortbildung im Zivilrecht (2007) 442
- C. Fischer, Zivilprozessrechtliche Begründungsregeln, in FS Werner (2009) 517
- F. Fischer, Die Lehre von der Nichtigkeit der Civilurtheile, ihren Ursachen und gerichtlichen Folgen. Nach den Grundsätzen des Oesterreichischen Rechts (1829)
- Foerste, Rechtsschutz bei Begründungsdefiziten unanfechtbarer zivilgerichtlicher Entscheidungen, in FS Roth (2021) 191
- Fögen, Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit (1974)
- Fritusche, Ermessen und institutionelles Gleichgewicht (2008).
- Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2022)

Frühwald, Handbuch für die civilgerichtliche Tätigkeit der k.k. Bezirksgerichte nach den neuen Processgesetzen (1897)

Fuchs, Rechtsschutz, Rechtsstaat, Rechtsschutzstaat – Reflexionen zur Verfassungsinterpretation, in FS Korinek (2010) 83

Fuchs, Verfahrensgrundrechte im Eingriffs- und Schrankenmodell? Überlegungen zur Struktur grundrechtlicher Verfahrensgarantien, ZöR 2012, 537

Fürstl, Die neuen österreichischen Civilprocessgesetze (1897)

Galič, Does a Decision of the Supreme Court Denying Leave to Appeal Need to Contain Reason? in FS Gottwald (2014) 159

Gamper, Das Argument der letzten Instanz (2023)

Germelmann, Das rechtliche Gehör vor Gericht im europäischen Recht (2014)

Glaser, Beiträge zur Reform des österreichischen Civilprocesses nebst anderen kleinen Schriften² (1883)

Grabenwarter in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht II/1 (8. Lfg 2007) Art 6 EMRK

Grabenwarter/Pabel, Verfahrens- und Justizgarantien in *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) § 24

Gudian, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts (1960)

Gundel, Verfahrensrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte. VI/1 (2010) § 146

Günzel, Eine andere Geschichte der Begründungspflicht (2021)

Harrendorf/König/Voigt in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2023) Art 6 EMRK

Hartwig/Hesse, Die Entscheidung im Zivilprozess (1981)

Hattenhauer, Die Kritik des Zivilurteils. Eine Anleitung für Studenten (1970)

Heinsheimer, Die Freiheit der richterlichen Überzeugung und die Aufgaben der Revisionsinstanz, in FS Klein (1914), 133

Henckel, Das Recht auf Entscheidung in angemessener Frist und der Anspruch auf rechtliches Gehör – Art 6 Abs 1 Satz 1 EMRK und das deutsche zivilgerichtliche Verfahren, in FS Matscher (1993) 185

Hergenröde, Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung (1995)

Hiesel, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofes, ÖJZ 1999, 523

Hiesel, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009, 111

Hiesel, Entwicklung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2016, 205

Hocks, Gerichtsgeheimnis und Begründungszwang. Zur Publizität der Entscheidungsgründe im Ancien Régime und im frühen 19. Jahrhundert (2002)

Höllenwerth/Ziehensack, ZPO Taschenkommentar (2019)

Holoubek, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Zur Bedeutung des Art 13 EMRK, JBl 1992, 137

Holoubek in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht I/1 (14. Lfg 2018) Art 7/1 S 1, 2 B-VG

Holzhammer, Zivilprozessrecht² (1976)

Katz, Das Urtheil im neuen österreichischen Civilprocess (1896)

Kerschner, Art 6 MRK und Zivilrecht, JBl 1999, 689

Kerschner, Art 6 EMRK und Zivilrecht – Neueste Entwicklungen, in FS Machacek und Matscher (2008) 775

Khakzadeh-Leiler, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (2011)

Kirchner, Geschichte der Publizität der Begründung zivilrechtlicher Entscheidungen in Deutschland (1979)

Kischel, Die Begründung (2003)

Kischel, Folgen von Begründungsfehlern (2004)

Klauser/Kodek, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung¹⁸ (2018)

Klaushofer, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1² (2014) § 18

Klein, Pro futuro - Betrachtungen über Probleme der Civilproceßreform in Österreich (1891)

Klein, Die Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz. Ein Beitrag zur Lehre von der Revision, GZ 1899, 73

Klein, Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses (1900)

Klein, Der Zivilprozess Oesterreichs mit Ergänzungen von Friedrich Engel (1927)

Klein, Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe I (1927), II (1927)

Kodek, Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit, ÖJZ 2008, 216

Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht⁵ (2021)

Konecny, Die Berufung im österreichischen Recht und ihre Bewährung, ZZP 1994, 481

Konecny, Begründungserfordernis für den Beschluss auf Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Kostendeckung, Anmerkung zu OLG Wien 6 R 239/17m, ZIK 2018/91

Kralik, Mängel des rechtlichen Gehörs, ÖJZ 1952, 3

Kriechbaum, Urteilsbegründung in der mittelalterlichen Rechtslehre, in *GS Eckert* (2008) 505

Laurer, Der Grundsatz des fair trial (Art 6 MRK) in den von der Zivilprozeßordnung beherrschten Verfahrenssystemen in *FS Adamovic* (1992) 314

Liechtenstein-Institut (Hrsg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (2016) <https://verfassung.li/Kommentar> (3.7.2023)

Lücke, Begründungszwang und Verfassung. Zur Begründungspflicht der Gerichte, Behörden und Parlamente (1987)

Luhmann, Legitimation durch Verfahren (1969)

Magiera, Bürgerrechte und justitielle Grundrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VI/1 (2010) § 161

Matscher, Die Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtssachen, ZÖR 1980, 1

Matscher, Der Rechtsmittelbegriff der EMRK in *FS Kralik* (1986) 257

Matscher, Zum Problem der überlangen Verfahrensdauer in Zivilrechtssachen. Art 6 Abs 1 EMRK und das österreichische zivilgerichtliche Verfahren in *FS Fasching* (1988) 351

Matscher, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des Art 13 EMRK, in *FS Seidl-Hohenveldern* (1988) 315

Matscher, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozess, in *FS Henckel* (1995) 593

Merli, Der Rechtsschutz, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996) 31

Merli, Rechtsstaatlichkeit in Österreich, in *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin* (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996) 83

Meyer in *Karpenstein/Mayer* (Hrsg), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ (2022) Art 6 EMRK

Müller-Ibold, Die Begründungspflicht im europäischen Gemeinschaftsrecht und im deutschen Recht (1990)

Novak, Rechtsschutz und Verfahrensgarantien im Öffentlichen Recht, in *FS Matscher* (2003), 37

Oberhammer, Einige vermischte Beobachtungen à propos "EMRK und Zivilverfahren", in *Renzikowski* (Hrsg), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht (2005) 21

Oberhammer, Kleine Differenzen – Vergleichende Beobachtungen zur zivilistischen Methode in Deutschland, Österreich und der Schweiz, AcP 2014, 155

Oberhammer, Ziviljustiz und Gesellschaft: Erwartungen und Orientierungen, ecolex 2022, 952

Oberhammer, Staatliches Rechtsprechungsmonopol, Schiedsgerichtsbarkeit und ordre public: Vermischte Reflexionen, JRP 2023 [im Erscheinen]

Öhlinger, Der Rechtsstaat, in *Schmid/Tiefenthaler/Wallnöfer/Wimmer* (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? (2010) 1

Pawlowski, Zur Willkürlichkeit von Richtersprüchen, in *FS Horn* (2006) 1227

Peukert, Die Garantie des „fair trial“ in der Straßburger Rechtsprechung, EuGRZ 1980, 247

Piska/Bierbauer, Willkür- und Vertretbarkeitskontrolle in der Rechtsprechung der Höchstgerichte, SPWR 2021, 9

Pochmarski/Lichtenberg/Tanczos/Kober, Berufung in der ZPO³ (2017)

Pollak, Bemerkungen zum Entwurf einer Civilproceßordnung für Österreich, GZ 1894, 261 u 269

Pollak, System des Österreichischen Zivilprozessrechts² (1932)

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)

Pöschl, Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1² (2014) § 14

Rechberger, Die fehlerhafte Exekution (1978)

Rechberger, Gehördefizite im österreichischen Rechtsmittelverfahren, in *FS Matscher* (1993) 373

Rechberger, Rechtsschutz und Verfahrensgarantien im Zivilverfahren, in *FS Matscher* (2003) 19 f

Rechberger, Die Methode im Zivilprozess - ein Stiefkind? in *FS Mayer* (2011) 595

Rechberger/Klicka, Zivilprozessordnung⁵ (2019)

Rechberger/Oberhammer, Das Recht auf Mitwirkung im österreichischen Zivilverfahren im Lichte von Art. 6 EMRK, ZZP 1993, 347

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ (2017)

Reimer, Verfahrenstheorie. Ein Versuch zur Kartierung der Beschreibungsangebote für rechtliche Verfahrensordnungen (2015)

Schlosser, Verschärfte Rechtssprechungsanforderungen an die Begründung von Schiedssprüchen, in *FS Thümmel* (2020), 797

Schlüter, Das obiter dictum (1973)

Schneeberger, Der Einsatz von Machine Learning in der Verwaltung und die Rolle der Begründungspflicht. Der Versuch der Auflösung eines Spannungsverhältnisses (Diss unveröff, 2023).

Schneider, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2001)

Scholler, Die Interpretation des Gleichheitssatzes als Willkürverbot oder als Gebot der Chancengleichheit (1969)

Schuhmacher, Zu Inhalt und Bestimmtheit von Schiedssprüchen und Vollstreckungsanträgen, ASA Bulletin 2997, 493

Schwab, Die Bedeutung der Entscheidungsgründe, FS Bötticher (1969) 321

Sellert, Die Entwicklung der zivilgerichtlichen Urteilsbegründungspflicht gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts (1986)

Seyer, Tatsachenfeststellung, Beweisführung und Beweiswürdigung im Zivilprozess, RZ 2009, 146

Sperl, Unwahrheit im Urteil, FS Klein (1914) 5

Sperl, Lehrbuch über der Bürgerlichen Rechtspflege I (1930)

Sprung, Begründung des über einen Konkurseröffnungsantrag entscheidenden Beschlusses? in FS Schima (1969) 397

Sprung/König (Hrsg), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten (1974)

Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition (2017)

Traußnigg, Strukturfragen eines umfassenden effektiven Rechtsschutzes, JAP 2020/2021, 83

Vismann/Weitn (Hrsg), Urteilen/Entscheiden (2006)

Wagrandl, Willkür: Geschichte und Gestalt eines verfassungsgerichtlichen Maßstabs, JBl 2021, 569 (Teil I) und JBl 2021, 637 (Teil II).

Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960)

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)

Wassermann, Der soziale Zivilprozeß. Zur Theorie und Praxis des Zivilprozesses im sozialen Rechtsstaat (1978)

Weigel, Effizienz und Wahrheitsfindung im Rechtsstreit – Eine Erkundung, JRP 2019, 87

Werni, Verfassungsrechtliche Grundlagen richterlicher Rechtserzeugung, ZÖR 2019, 187

Wien, Über Entscheidungsgründe (1902)

Wille, Begründungspflicht, in *Kley/Vallender* (Hrsg) Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 541

Winkler, Verfassungsrecht in Liechtenstein (2001)

Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003)

Wischmeyer, Künstliche Intelligenz und neue Begründungsarchitektur in Eifert (Hrsg) Digitale Disruption und Recht (2020) 73

Wolf, Das Wesen des gerichtlichen Urteils, in GS Bruns (1980) 22